Mikrozensus 1995

Interviewerhandbuch

Teil 2:

Erläuterungen zu den Fragen

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern

Inhalt

I Steht doch schon alles im Fragebogen?! 2
II Erläuterungen zur Verteilungsliste 3
III Erläuterungen zum Haushaltsmantelbogen 7

IV Interviewervordruck
IV.1 Allgemeines zum Interviewervordruck 8
IV.2 Erläuterungen zu den Fragen des Interviewervordrucks 1 bzw. 1 +E
A Angaben zur Person 10
B Ausländer 13
C Schulbesuch 15
D Erwerbsbeteiligung, Arbeitsuche 18
D Nichterwerbstätigkeit 25
G Gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit 27
G Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit 43
I Aus- und Weiterbildung 47
E Krankenversicherung 43
F Altersvorsorge 56
L Unterhalt, Einkommen 63
Situation ein Jahr vor der Erhebung 68

IV.3 Erläuterungen zu den Fragen des Interviewervordrucks 2
Amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft 71
Krankheiten und Unfallverletzungen 72
Rauchgewohnheiten 77
Verwendung von Jodsalz 78

V Rechtsgrundlagen
V.1 Mikrozensusgesetz 79
V.2 Gesetz zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 84
V.3 Mikrozensusverordnung 85
V.4 Erste Änderungsverordnung 90
V.5 Zweite Änderungsverordnung ..... .91
V.6 Dritte Änderungsverordnung 92
V.7 Gesetze zur Änderung der Mikrozensusverordnung 93
V.8 E G- Verordnung 94
V.9 Bundesstatistikgesetz 96
V.10 Strafbestimmungen 97

Schlagwortverzeichnis 98

I. Steht doch schon alles im Fragebogen?!

Die Erläuterungen zu den einzelnen Fragen im Interviewervordruck müssen kurz gehalten sein, um Ihre Interviewertätigkeit nicht durch Unübersichtlichkeit des Vordrucks zu erschweren. Damit können leider nicht alle auftretenden Problemfälle aufgefangen werden. Deshalb finden Sie auf den nachfolgenden Seiten tiefergehende Erläuterungen. Sie sollen Ihnen helfen, den speziellen Fall einer der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten der jeweiligen Frage richtig zuzuordnen.

Natürlich ist es nicht möglich, für jeden erdenklichen Fall die erforderlichen Erläuterungen in dieser Broschüre zu berücksichtigen. Sollten also Fragen bestehen, die Sie nicht mit Hilfe dieser Broschüre lösen können, so wenden Sie sich an das Statistische Landesamt. Dann wird auch für schwierige Fälle eine Lösung zu finden sein.

11. Erläuterungen zur Verteilungsliste

1 - 19
Ordnungsangaben

Die Ordnungsangaben sind entsprechend der Vorgabe des Statistischen Landesamtes einzutragen.

a - d
Namen und Anschrift

Hier ist jeder zu befragende Haushalt einzutragen, unabhängig vom Erfolg Ihres Bemühens um eine Befragung.

In die erste Zeile ist, bei Spalte a beginnend, der Straßenname einzutragen. In die zweite Zeile setzen Sie bitte die Hausnummer in Spalte b und die Lage der Wohnung im Gebäude in Spalte c.

In Spalte d tragen Sie die Namen der Haushalte ein (Wohnungsinhaber und Untermieter sind zwei Haushalte).

Beim Eintragen in die Verteilungsliste gehen Sie in der Reihenfolge der Hausnummern vor, innerhalb der einzelnen Gebäude stockweise von unten nach oben. Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohnung, sollten Sie als ersten den Haushalt des Hauptmieters aufführen.

Für Gemeinschaftsunterkünfte ist nur jeweils eine Eintragung vorzunehmen (ohne Privathaushalte im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften). Spalte d bleibt hier leer.

20 - 21
Lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk

Die zu Ihrem Auswahlbezirk zählenden Gebäude nummerieren Sie in den Spalten 20 - 21 einfach durch. Durch die fortlaufenden Hausnummern ist ja bereits die richtige Reihenfolge sichergestellt.

22 - 23
Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude

Die lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude wird wie folgt vergeben:

Beispiel: Das Gebäude ist ein Wohnhaus mit 2 Obergeschossen, auf jeder Etage 3 Wohnungen, beginnend im Erdgeschoß.
Die Wohnungen des Erdgeschosses erhalten die Nummern 01 bis 03,
des 1. Obergeschosses die Nummern 04 - 06,
des 2. Obergeschosses die Nummern 07 - 09.

Beispiel: 1. Haus: Haus mit zwei Wohnungen; die Wohnungen erhalten die Nummern 01 und 02;
2. Haus: Einfamilienhaus; das Gebäude enthält nur eine Wohnung; sie erhält die Nummer 01.

Wohnen zwei oder mehr Haushalte in einer Wohnung, dann muß die gleiche lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude zweimal oder mehrmals in der Verteilungsliste erscheinen (z.B. bei Haupt- und Untermietern).

24 - 25
Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk

Die einzelnen Zeilen sind aufsteigend zu nummerieren.
Sonderfälle:

- **Privathaushalte**, die **im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften** vorhanden sind, müssen wie alle anderen Haushalte im Auswahlbezirk fortlaufend nummeriert werden.
- Für **Gemeinschaftsunterkünfte** ist als lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk jeweils "00" zu signieren.
- Für **leerstehende, gewerblich genutzte** und von **Angehörigen ausländischer Streitkräfte** bewohnte Wohnungen ist die lfd. Nr. des Haushalts offen zu lassen.

26 - 27
Zahl der Personen im Haushalt

Hier ist die tatsächliche Zahl der Personen im Haushalt einzutragen, auch wenn Sie nicht für alle Personen Auskunft bekommen. Diese Informationen können Sie von dem angetroffenen Auskunftspflichtigen in Erfahrung bringen, auch bei vorliegendem Wunsch nach Selbstausfüllung.

Erhalten Sie z.B. in einem 4-Personenhaushalt nur für 2 Personen genaue Angaben je Person, so ist dennoch "04" einzutragen (tatsächliche Zahl), einschließlich einem entsprechenden Hinweis in der Spalte für Bemerkungen.

28
Zahl der Haushalte in der Wohnung

Auch diese Information können Sie bei dem angetroffenen Auskunftspflichtigen erfragen, auch wenn die Befragung schriftlich stattfinden soll.

29
Ganzer Haushalt seit der letzten Befragung ...

Diese Spalte trifft nur für Bezirke zu, die bereits im letzten Jahr in die Erhebung einbezogen waren.

Die Spalte ist jedoch nur auszufüllen, wenn

- ein **ganzer Haushalt**, der bei der letzten Befragung noch nicht im Auswahlbezirk wohnte, neu hinzugekommen ist (Zuzug) oder
- ein **ganzer Haushalt**, der in die letzte Befragung einbezogen war, jetzt nicht mehr vorhanden ist (Fortzug, Tod).

Sind nur einzelne Personen zu- oder fortgezogen/gestorben, so bleibt diese Spalte leer.

30
Baualter der Wohnung

Das Baualter ist aus dem Interviewervordruck 1 bzw. 1 +E zu übernehmen. Es ist jedoch nur anzugeben, wenn sich die Wohnung **erstmals in der Erhebung** befindet.

31
Auskunft zu Fragen zu Gesundheit/ Behinderung

In diese Spalte tragen sie bitte ein, ob der Haushalt Ihnen Auskunft zu den freiwilligen Fragen zur Behinderteneigenschaft, zu den Fragen zu Krankheiten und Unfällen, zu den Rauchgewohnheiten und zur Verwendung von Jodsalz im Vordruck 2 gegeben hat.

Die Spalten 32 - 34 sind von Ihnen nicht auszufüllen. Sie werden für die Arbeit im Statistischen Landesamt benötigt.

e
Befragungs-
ergebnis

Haben Sie die **Befragung erfolgreich durchgeführt**, tragen Sie als Befragungsergebnis "1" ein.

Bei Haushalten, die eine **Selbstausfüllung wünschen**, notieren Sie eine "2".

Treffen Sie auch nach mehrmaligen Versuchen **niemanden an** oder ist ein Haushalt **nicht zur Auskunftserteilung** bereit, vermerken Sie eine "3" (keine Auskunft).

Leerstehende Wohnungen sind mit "4", nicht in die Befragung einzubeziehende Haushalte (Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte und bei ausschließlicher gewerblicher Nutzung der Räume) mit "5" zu signieren.

f - g
Zahl der
Vordrucke

Diese Spalten füllen Sie am besten aus, wenn Sie alle Befragungen abgeschlossen haben.
Hier tragen Sie ein, wie viele Vordrucke für einen Haushalt angelegt wurden (z.B. "2" für einen Sechs-Personen-Haushalt, aber auch für einen kleineren Haushalt, in dem eine Person für sich allein auf einem getrennten Bogen antwortet).

h
Bemerkungen

In die Rubrik "Bemerkungen" können Sie beispielsweise Termine für einen weiteren Besuch oder wichtige Mitteilungen an das Statistische Landesamt eintragen.

III. Erläuterungen zum Haushaltsmantelbogen

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalte in Gemeinschaftsunterkünften) und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Bei Haushalten, die für **längere Zeit abwesend** bzw. nicht anzutreffen sind oder die **keine Auskunft erteilen**, ist **nur der Teil I** des Haushaltsmantelbogens auszufüllen.

Bitte beachten Sie, daß auch für Untermieter ein eigener Haushaltsmantelbogen anzulegen ist!

In die Zeile jeder einzelnen Person machen Sie ein Kreuz, wenn Sie für diese Person Auskunft erhalten haben.

Bitte beachten Sie, daß der angetroffene Auskunftspflichtige nicht die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder offenbaren muß. Ist das von Ihnen angetroffene Haushaltsmitglied nicht bereit, Ihnen die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder zu nennen, so teilen Sie dies bitte dem Statistischen Landesamt mit. Geben Sie dabei auch die Anzahl der übrigen Haushaltsmitglieder an. Diese Auskunft kann Ihnen das angetroffene Haushaltsmitglied nach § 10 Abs. 5 MZG nicht verweigern.

Auch für eine leerstehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Anschrift aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte".

IV. Interviewervordruck

IV.1 Allgemeines zum Interviewervordruck

Jeder im Auswahlbezirk wohnende Haushalt hat die Wahl, ob er an der Befragung **mündlich** oder **schriftlich** teilnehmen will. Darüber hinaus hat er die Wahl, ob er die Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich auf einem eigenen Bogen beantwortet.

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist mindestens eine Erhebungsliste (je nach mündlicher bzw. schriftlicher Auskunftserteilung besondere Form) anzulegen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder **größer als fünf**, dann verwenden Sie zur Beantwortung der Fragen eine zweite Erhebungsliste für die sechste, siebte und weitere Person. Vergessen Sie nicht, die Ordnungsangaben auf die zweite Erhebungsliste zu übernehmen und die "lfd. Nr. der Person im Haushalt" entsprechend zu ändern ("06", "07" usw.).

Analog ist bei Gemeinschaftsunterkünften zu verfahren (s. Teil 3, Abschnitt 4).

Die Eintragungen in die Erhebungspapiere nehmen Sie bitte mit **Kugelschreiber** vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die direkte Eintragung der Angaben in Signierziffern in die Erhebungspapiere für eindeutig klassifizierbare Antworten ist es möglich, die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich auf den Datenträger zu übernehmen. Eine vorherige Übertragung in eine Signierspalte ist nicht erforderlich.

Bei allen Fragen, bei denen die **Angabe entfällt**, sind **keine Eintragungen** zu machen, d.h. die betreffende Spalte muß leer bleiben.

Da das Erhebungsprogramm 1995 außer den Fragen zum Mikrozensus in einem Teil der Auswahlbezirke auch Fragen zur EU-Arbeitskräftestichprobe vorsieht, wird folgende Untergliederung der Fragebogen vorgenommen:

- Interviewervordruck 1 bzw.1+E

Vordruck 1 beinhaltet alle Fragen des Mikrozensus. Er enthält sowohl Fragen, die der Auskunftspflicht unterliegen, als auch die Fragen des Mikrozensus, deren Beantwortung freiwillig ist. Fragen, deren Beantwortung freiwillig ist, sind in einem helleren Farbton von den übrigen Fragen abgesetzt.

Vordruck 1 +E enthält die Fragen des Mikrozensus, ergänzt um die Fragen der EU-Arbeitskräftestichprobe. Auch er enthält sowohl die Fragen mit Auskunftspflicht als auch die, deren Beantwortung freiwillig ist. Fragen, deren Beantwortung freiwillig ist, sind in einem helleren Farbton von den übrigen Fragen abgesetzt.

- Interviewervordruck 2

Vordruck 2 enthält die mit Freiwilligkeit zu erhebenden Fragen zu einer amtlich anerkannten Behinderteneigenschaft, zu den Krankheiten und Unfallverletzungen, zu den Rauchgewohnheiten und zur Verwendung von Jodsalz.

IV.2 Interviewervordruck 1 bzw. 1+E

Baualter der Wohnung

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn eine Wohnung erstmals in die Erhebung einbezogen ist, d.h. bei Befragung in Neubaubezirken und in Bezirken, die neu in die Erhebung gekommen sind. Bei nachträglichen Um-, An- und Erweiterungsbauten ist das Jahr dieser Veränderung maßgebend. In diesem Fall können die Angaben zum Baualter der einzelnen Wohnungen innerhalb eines Gebäudes voneinander abweichen.

A. Angaben zur Person

Familienname, Vorname

Tragen Sie die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (26. April 1995) zum Haushalt gehörenden Personen ein.
Die Eintragungen machen Sie bitte in folgender Reihenfolge: Ehegatten, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, familienfremde Personen.
Beachten Sie, daß auch Haushaltsmitglieder, die aus beruflichen oder anderen Gründen am Erhebungsstichtag **vorübergehend abwesend** sind, erfaßt werden müssen (zumindest müssen Sie die Anzahl dieser vorübergehend abwesenden Personen, für die Sie ggf. keine Angaben erhalten, beim angetroffenen Haushaltsmitglied erfragen und auf der Verteilungsliste festhalten bzw. dem Statistischen Landesamt mitteilen).

Lfd. Nr. der Person

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie einen zweiten Vordruck, den Sie deutlich mit "2" kennzeichnen, und übernehmen Sie die "Ordnungsangaben" des ersten Bogens. Die "laufende Nr. der Person" im zweiten Vordruck ändern Sie dann unbedingt ab.

Vordruck für fünf Personen:

10	11	12	13
2	0	1	
2	0	2	
2	0	3	
2	0	4	
2	0	5	

Vordruck für weitere zwei Personen:

10	11	12	13
2	0	~~1~~ 6	
2	0	~~2~~ 7	
2	0	3	
2	0	4	
2	0	5	

2/13
Veränderung des Haushalts

Diese Frage ist nur in den Auswahlbezirken zu beantworten, die bereits im Vorjahr in die Erhebung einbezogen waren.

Für jedes seit der letzten Erhebung bis einschließlich zum Stichtag zugegangene Haushaltsmitglied oder nicht mehr zum Haushalt gehörende ehemalige Haushaltsmitglied ist entsprechend dem Grund der Veränderung hier eine Eintragung vorzunehmen. Die Eintragung erfolgt jedoch nur bei der **betroffenen Person**.

Für neu hinzugekommene Personen sind auch die übrigen. Fragen der Erhebung zu beantworten. Für nicht mehr zum Haushalt gehörende Personen bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.

Ist ein gesamter Haushalt seit der letzten Befragung **neu zugezogen**, ist die Signatur "2" (Zuzug) für alle Personen des Haushalts anzugeben und alle übrigen Fragen zu beantworten.
Für einen Haushalt, der nach der letzten Befragung **aufgelöst** wurde, ist der entsprechende Grund (Fortzug, Tod) ebenfalls für alle Haushaltsmitglieder anzugeben. Die folgenden Fragen sind für solche Haushalte nicht zu beantworten.
Liegt für alle Haushaltsmitglieder eines aufgelösten Haushalts nur **ein Grund** für den Wegfall vor, so ist lediglich ein entsprechender Eintrag in Spalte 29 der Verteilungsliste vorzunehmen. Eine Erhebungsliste muß in diesem Fall nicht angelegt werden.

2/18
Familienstand

Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet (2), wenn sie getrennt leben. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet (3).

2/19, 20
Eheschließungsjahr

Freiwillige Auskunftserteilung

Bitte beantworten Sie diese Frage auch für Personen, die nicht mehr verheiratet (also verwitwet oder geschieden) sind. Für ledige Personen lassen Sie die Frage unbeantwortet.

2/21
Familien-
zusammenhang

Für die 1. Person im Haushalt entfällt die Angabe zu dieser Frage (die Ziffer "1" ist bereits eingedruckt).
Alle anderen Personen geben an, ob und wie sie mit der ersten Person oder deren Ehegatte verwandt oder verschwägert sind.
Beachten Sie bitte, daß auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder als Kinder ("3") gelten.
Bitte vergessen Sie nicht, bei größeren Haushalten, für die Sie eine zweite Erhebungsliste anlegen müssen, die vorgedruckte "1" zu streichen und durch die Ziffer für den entsprechenden Familienzusammenhang zu ersetzen.

Für in Gemeinschaftsunterkünften lebende Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, bleibt diese Spalte leer.

2/22
Lebenspartner

Nur Vordruck 1 +E!
Freiwillige Auskunftserteilung

Diese Frage richtet sich nur an Personen, die nicht mit der ersten Person im Haushalt verwandt oder verschwägert sind, also "Nein" in Frage **2/21** angegeben haben.

Für die erste Person im Haushalt entfällt die Angabe zu dieser Frage (die Ziffer "1" ist bereits eingedruckt).

Bitte beachten Sie, daß auch Schwiegersöhne und/oder -töchter sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder des Lebenspartners der ersten Person als **Kinder des Lebenspartners** ("3") gelten.

Für in Gemeinschaftsunterkünften lebende Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, bleibt diese Spalte leer.

2/23,24
Staats-
angehörigkeit

Wenn neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit vorliegt, so tragen Sie bitte "01" (Deutsch) ein.
Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, lassen Sie den Befragten entscheiden, welche davon eingetragen werden soll.
Inhaber eines Nansenpasses sind Staatenlose ("50").

B. Ausländer

Freiwillige Auskunftserteilung

Der Fragenkomplex "Ausländer" ist nur an Personen zu richten, für die zur Frage nach der Staatsangehörigkeit (Spalten **2/23,24**) die Schlüssel "02" bis "50" eingetragen wurden.
Für Deutsche bleiben die entsprechenden Spalten leer.

2/25, 26
Aufenthaltsdauer

Bitte beachten Sie folgenden Sonderfall:
Hatte ein Ausländer nach einem ersten Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland für **mehr als 6 Monate** die Bundesrepublik wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten) Zuzugs hier anzugeben. Nur bei unter 6monatigem Auslandsaufenthalt ist das Jahr des ersten Zuzugs in die Bundesrepublik anzugeben.

2/29 - 32
Kinder im Heimatland

Bei Ehepaaren ist die Zahl der Kinder je Altersgruppe nur bei einem Elternteil einzutragen. Kinder, die auch in der Bundesrepublik leben, werden nicht gezählt.

2/33
Weitere Wohnung

Unter **hiesiger Wohnung** ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die diese Erhebungsliste ausgefüllt wird.
Die Frage nach einer weiteren Wohnung bezieht sich auf das Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland.

Hat ein Haushaltsmitglied - neben der vorwiegend benutzten Wohnung der Familie - noch am Arbeits-, Studien- oder Schulort z.B. ein möbliertes Zimmer (auch Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten), so ist "1" einzutragen, unabhängig davon, ob die Befragung dort oder am Familienwohnsitz durchgeführt wird. Eine weitere Wohnung kann auch sein: Wochenendhaus, Zweitwohnung, Baracke, Arbeiterwohnheim, Internat, Anstalt mit langfristiger Unterbringung und behördlicher Meldung.

Für **Wehrdienstleistende** zählt die Kaserne immer als weitere Wohnung.

Für Personen mit weiterem Wohnsitz im Ausland tragen Sie "9" ein.

2/34
Hauptwohnung

Hauptwohnung ist die **vorwiegend benutzte Wohnung** des Einwohners.

Bei Personen in den neuen Bundesländern, die noch keinen neuen Personalausweis besitzen, ist die Hauptwohnung im Personalausweis eingetragen.

Für **Verheiratete**, auch wenn sie aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nicht ständig zusammenleben (z.B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage) ist nach dem Melderecht die Wohnung der Familie die vorwiegend benutzte Wohnung, also die Hauptwohnung.

Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) bzw. in Zweifelsfällen ist nach dem Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung) diejenige, wo der **Schwerpunkt der Lebensbeziehungen** des Einwohners liegt, d.h. in der Regel die Wohnung, die mehr als die Hälfte des Jahres bewohnt wird.

Für **Wehrpflichtige** gilt die Kaserne immer als Nebenwohnung.

C. Schulbesuch

2/35
Schulbesuch

Kindergarten/Kinderkrippe/Kinderhort (0)

Hierunter fallen auch Sonderkindergärten und kindergartenähnliche Einrichtungen, z.B. Spielkreise. Außerdem sind die Schulkindergärten und Vorklassen einschließlich entsprechender Einrichtungen an Sonderschulen einzubeziehen.

Bei Kindern, die neben der Schule einen Hort besuchen, ist dagegen "9" einzutragen.

Für Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, ist nur die Klassenstufe anzugeben, die besucht wird, unabhängig von der Schulart.

Die Klassenstufen (auch Schuljahrgänge) werden, mit der untersten Klasse beginnend, aufsteigend gezählt.

Allgemeinbildende Schulen: Klassenstufe 1 bis 4 ("1")

Hier sind Schüler nachzuweisen, die die Klassenstufen 1 bis 4 (Primarbereich) der Grundschulen, integrierten Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen, oder Sonderschulen besuchen.

Allgemeinbildende Schulen: Klassenstufe 5 bis 10 ("2")

Hierzu sind Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 (Sekundarbereich I) an folgenden Schularten zu zählen:

- schulartunabhängige Orientierungsstufe
- Hauptschulen (einschl. der Klassen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Brandenburg)
- Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler
- Realschulen
- Gymnasien
- Integrierte Gesamtschulen
- Freie Waldorfschulen
- Sonderschulen
- Abendhauptschulen
- Abendrealschulen

Klassenstufe 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe) ("3")
Hierzu sind Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 **(Sekundarbereich II)** an folgenden Schularten zu zählen:
- Gymnasien
- Integrierte Gesamtschulen
- Freie Waldorfschulen
- Sonderschulen
- Abendgymnasien
- Kollegs

Berufliche Schulen ("4")
Hierzu zählen
- Berufsschulen
- Berufsgrundbildungsjahr
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsaufbauschulen
- Fachoberschulen
- Fachgymnasien/berufliche Gymnasien
- Kollegschulen (Nordrhein-Westfalen)
- Berufsoberschule (Bayern)
- Technische Oberschule (Baden-Württemberg)
- Berufsfachschulen, z.B.
  - - Handelsschulen
  - - Berufskollegs
  - - Pflegevorschulen an Krankenanstalten
  - - Krankenpflegeschulen
- Fachschulen, z.B.
  - - Technikerschulen
  - - Meisterschulen
- Fachakademien
- Berufsakademien
- Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe (Schulen des Gesundheitswesens)

Die **Fachhochschulen** ("5") - einseht. Verwaltungsfachhochschulen - sind größtenteils aus früheren Ingenieur-, Verwaltungs- oder Höheren Fachschulen hervorgegangen. Das Fachhochschulstudium setzt in der Regel die Fachhochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer

Ausbildungsabschnitte; es gibt aber auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Das Fachhochschulstudium führt zu einer Diplomprüfung (früher Graduierung).
Besucht der Betreffende einen Studienzweig des **Fachhochschulbereichs einer Gesamthochschule**, so ist hier ebenfalls "5" einzutragen.

Hochschulen ("6") bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Zu den wissenschaftlichen Hochschulen gehören die Universitäten (einschl. der gleichrangigen Einrichtungen, wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen), pädagogische und theologische Hochschulen. Kunsthochschulen sind die Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Das Hochschulstudium setzt in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Den Studienabschluß bilden Hochschulprüfungen (Diplom, Magister, Promotion usw.) oder Staats- bzw. kirchliche Prüfungen.
Besucht der Betreffende einen Studienzweig des **Hochschulbereichs einer Gesamthochschule**, so ist hier Schlüssel "6" einzutragen.

D. Erwerbsbeteiligung, Arbeitsuche

2/37
Erwerbs-/
Berufstätigkeit

Erwerbs- bzw. berufstätig sind alle Personen, die in der **Berichtswoche (24. bis 30. April 1995)**

- in einem **Arbeits-/Dienstverhältnis** stehen (auch Soldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende)
- **selbständig** ein Gewerbe, einen freien Beruf, einen landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb betreiben oder im Familienbetrieb mitarbeiten
- in einem **Ausbildungsverhältnis** stehen
- **geringfügige** oder **gelegentliche** Tätigkeiten ausüben.

Hierzu zählen **auch** Personen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z.B. **krank** oder im **Urlaub** waren
- sich im **Erziehungsurlaub** befinden, eine **Rückkehrgarantie** des Arbeitgebers haben und ihren Arbeitsvertrag nicht gekündigt haben
- **"Zeitrentner"** sind, d.h. deren Arbeitsvertrag für 1 Jahr ruht (nicht gekündigt ist) und die nach diesem Jahr ihren Arbeitsvertrag wieder erfüllen können **(Rückkehrgarantie)**
- ihre Tätigkeit nur für eine **geringe Stundenzahl** ausüben, evtl. nur eine Stunde pro Woche
- als **mithelfende Familienangehörige** ohne förmliches Arbeitsverhältnis im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes mitarbeiten
- sich als **Rentner** noch etwas **hinzuverdienen**
- sich als **Arbeitslose** neben Arbeitslosengeld/-hilfe noch etwas **hinzuverdienen**
- Bezieher von **Vorruhestandsgeld** oder **Altersübergangsgeld** sind und eine Tätigkeit von geringem Umfang ausüben
- **Beamte im Vorbereitungsdienst** sind, auch wenn sie z.Z. einen Studienabschnitt durchlaufen; als Auszubildende sich z.Z. im Blockunterricht befinden

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund oder Stadtverordneter, sind nicht zu erfassen.

Regelmäßige Tätigkeit:
Die Tätigkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübt (z.B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentliche Tätigkeit:
Der Erwerbstätige wird nur nach Bedarf eingesetzt oder er sucht sich nur eine Arbeit von kurzer Dauer (z.B. Ferienjob). Eine gelegentliche Tätigkeit soll nur dann angegeben werden, wenn sie in der Berichtswoche auch tatsächlich ausgeübt wurde. Einmalige Tätigkeit nur in der Berichtswoche gilt als gelegentlich.

Für alle Haushaltsmitglieder, die hier angeben, erwerbstätig zu sein, sind auch die Fragen im Teil "Gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit" zu beantworten.

2/38
Landwirtschaftliche Mithilfe

Bitte nehmen Sie hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb auf, auch wenn es sich nur um gelegentliche landwirtschaftliche Hilfe gehandelt hat.

Landwirtschaftliche Arbeiten sind z.B. Feldarbeit, Arbeiten bei der Tierhaltung, aber auch Büroarbeiten.

Nicht anzugeben sind hier **hauswirtschaftliche Arbeiten** (das sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers).

Gibt der Befragte an, in der Berichtswoche in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb mitgearbeitet zu haben, so ist darauf zu achten, daß auch alle Fragen im Teil "Gegenwärtige/ frühere Erwerbstätigkeit" zu beantworten sind.

2/39
Geringfügige Beschäftigung

Diese Frage ist auch von Personen zu beantworten, die sich in der Berichtswoche als **nicht** erwerbs- oder berufstätig eingestuft haben ("Nein" in Frage **2/37** bzw. **2/38**).

Eine **geringfügige Beschäftigung** ist eine Tätigkeit mit einer Arbeitszeit unter 15 Stunden/Woche und einem Einkommen bis 580 DM im Monat, die sozialversicherungsfrei ist. In den neuen Bundesländern liegt die Einkommensgrenze bei 470 DM im Monat.

Typische geringfügige Tätigkeiten:

- Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb
- Kinderbetreuung, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt
- Stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit in einem Kaufhaus/Geschäft
- Kleinere handwerkliche Aufträge oder Reparaturen
- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften
- Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Außendienst)
- Nebenberufliche Tätigkeit für Versicherung oder Bank
- Ferien- oder Nebenjob als Schüler(in) oder Student(in)
- Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z.B. in der Landwirt-
- schaft oder bei der Herstellung von Konserven; Gastgewerbe
- Nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht
- Taxifahren, Aushilfstätigkeit bei einer Spedition
- Bezahlte Übungsleitertätigkeit in einem Verein
- Sonstige Nebentätigkeiten, z.B. Schreibarbeiten, Programmierarbeiten, Buchhaltertätigkeit

Wird die Frage nach einer geringfügigen Beschäftigung vom Befragten bejaht, so sind im weiteren auch die Fragen für Erwerbstätige insbesondere im Teil "Gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit" zu beantworten.

Ausführliche Hinweise finden Sie darüber hinaus im Interviewer-Handbuch Teil 1 ("Zur Durchführung") auf Seite 8.

2/40
Arbeitsuche als Nichterwerbstätiger

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Fragen **2/37**, **2/38 und 2/39** mit "Nein" beantwortet wurden. Bitte stellen Sie die Frage an alle Nichterwerbstätigen im Alter von 15 Jahren und mehr, auch an Schüler und Rentner.

Eine Tätigkeit ist **freiwillig unterbrochen** z.B. von Hausfrauen, die früher einmal erwerbstätig waren und jetzt wieder eine Berufstätigkeit suchen, oder von Handwerkern, die eine Meisterschule abgeschlossen haben und jetzt eine neue Arbeitsstelle suchen.

Eine Arbeitsuche nach **Übergang in den Ruhestand** kann erfolgen, wenn eine Person z.B. neben ihrer Altersrente noch eine geringfügige Tätigkeit ausüben will.

Auch Personen im **Vorruhestand** und Personen mit Bezug von **Altersübergangsgeld** können eine Tätigkeit von geringem Umfang suchen, jedoch kann diese Suche nicht über das Arbeitsamt erfolgen.

2/41
Arbeitsuche als Erwerbstätiger

Wenn mindestens eine der Fragen **2/37**, **2/38 oder 2/39** mit "Ja" beantwortet wurde, stellen Sie bitte diese Frage zu einer evtl. Arbeitsuche.

2/42
Arbeitslos

Als arbeitslos gelten nur solche Personen, die **normalerweise erwerbstätig** sind und z.Z. nur vorübergehend - da sie noch keinen neuen Arbeitsplatz gefunden haben - aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehr-/ Arbeitsstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" gilt auch, wenn man nicht beim Arbeitsamt gemeldet ist oder wenn man zwar gemeldet ist, aber kein Arbeitslosengeld/-hilfe bezieht (Signierziffer "2").

Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen ohne eigenen Beruf, gelten nicht als arbeitslos.

Für Personen mit Bezug von **Altersübergangsgeld** ist hier - unabhängig von der Beantwortung der übrigen Fragen zur Arbeitsuche - "9" (Nein) einzutragen.

In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas hinzuverdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben im Teil "Gegenwärtige /frühere Erwerbstätigkeit".

Hat sich ein Haushaltsmitglied als arbeitslos bezeichnet ("1" oder "2"), so sind auch die folgenden Fragen über die Arbeitsuche zu beantworten.

2/43-2/51
Arbeitsuche

Die Fragen 2/43 bis 2/51 sind für alle Arbeitsuchenden und Arbeitslosen zu beantworten, d.h. wenn mindestens eine der Fragen **2/40, 2/41 oder 2/42** mit "Ja" beantwortet wurde.

2/43-2/46
Arbeitsuche erfolgt durch ...

Kommen mehrere Arten der Arbeitsuche in Betracht, so geben Sie bitte die beiden wichtigsten Arten entsprechend ihrer Bedeutung an.

In der Regel ist bei Personen, die Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten, die Suche über das **Arbeitsamt** ("01 " in Spalte 2/43,44) die wichtigste Methode der Arbeitsuche. Werden darüber hinaus weitere Möglichkeiten der Arbeitsuche genutzt, so werden diese in Spalte 2/45,46 notiert.

Private Vermittlung tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wird.

Die Arbeitsuche über Freunde, Bekannte oder Verwandte gilt dagegen als **persönliche Verbindung** ("06").

Als **direkte Bewerbung** ("05") gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung, die nicht auf ein Inserat, die Vermittlung durch das Arbeitsamt oder durch Bekannte u.ä. erfolgt:

Suche noch nicht aufgenommen ("14") ist nur dann anzugeben, wenn eine Person tatsächlich eine Arbeit aufnehmen bzw. den Arbeitsplatz wechseln möchte, aber zur Suche noch keine Gelegenheit bzw. Zeit hatte.

Nur Vordruck 1 +E !
Warten auf Antwort auf eine Bewerbung ("08") und **Warten auf Antwort des Arbeitsamtes** ("09") sind nur dann anzugeben, wenn die letzte Bewerbung bzw. der letzte Kontakt zum Arbeitsamt länger als 4 Wochen zurückliegen und zwischenzeitlich keine weiteren Schritte der Arbeitsuche unternommen wurden.

Nur Vordruck 1 + E! Freiwillige Auskunftserteilung

2/47
Letzter Kontakt zum Arbeitsamt

Diese Frage richtet sich nur an Personen, die eine Erwerbstätigkeit über das Arbeitsamt suchen und auf eine Antwort des Arbeitsamtes warten ("09" in Frage 2/43,44 oder 2/45,46).

2/48
Art der gesuchten Tätigkeit

Bitte beachten Sie, daß eine Person, die eine Arbeitnehmertätigkeit sucht (Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Auszubildender oder auch als Beamter), auch angibt, ob sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit sucht.

2/49
Dauer der Arbeitsuche

Wurde die Arbeitsuche (von Arbeitslosen) durch eine zwischenzeitliche Tätigkeit oder auch längere Krankheit unterbrochen, so ist nur die nach diesen Ereignissen folgende Zeit als Dauer der Arbeitsuche anzugeben. Achten Sie darauf, daß nur die Dauer der Suche, die vor dem Berichtsstichtag (26. April 1995) liegt, angegeben wird.
Für Personen, die die Arbeitsuche noch nicht aufgenommen haben, bleibt diese Frage unbeantwortet.

2/50
Verfügbarkeit

Diese Frage ist von allen Personen zu beantworten, die die Arbeitsuche bereits aktiv aufgenommen haben.

Beachten Sie, daß die Verfügbarkeit für die Berichtswoche ("sofort") oder die **zwei** nachfolgenden Wochen erfragt wird.

2/51
Situation vor Beginn der Arbeitsuche

Nur Vordruck 1+E!

Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche Schüler oder Student waren, ist "Vollzeitausbildung oder -fortbildung" einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben.
Dagegen gelten Auszubildende und Firmenpraktikanten als erwerbs- bzw. berufstätig.

D. Nichterwerbstätigkeit

2/52
Frühere Erwerbstätigkeit

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn eine Person **z.Z. nicht erwerbstätig** ist (Frage **2/37**, **2/38** und **2/39**: "Nein"), gleichgültig, ob sie eine Erwerbstätigkeit sucht oder nicht.

2/53-2/56
Beendigung der letzten Tätigkeit

Wenn eine nichterwerbstätige Person bereits früher einmal erwerbstätig war, geben Sie hier bitte an, wann diese Tätigkeit aufgegeben wurde, auch wenn dieser Zeitpunkt schon viele Jahre zurückliegt.

Vordruck 1:
Es ist der Zeitraum anzugeben, der seit Beendigung der letzten Tätigkeit verstrichen ist.

Vordruck 1 +E:
Es sind das Jahr und der Monat anzugeben, in dem die letzte Tätigkeit beendet wurde.

2/57
Grund für Beendigung

Treffen mehrere Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit zu, lassen Sie sich bitte den wichtigsten angeben.

Bitte beachten Sie:
Der Grund für die Beendigung der früheren Tätigkeit wird erfragt in
- Vordruck 1 für die letzten **3 Jahre**
- Vordruck 1 +E für die letzten **8 Jahre**.

Nur Vordruck 1+E!

Persönliche oder familiäre Verpflichtungen ("7") liegen vor, wenn die frühere Erwerbstätigkeit wegen Heirat, Kinderbetreuung, ernsthafter Erkrankung anderer Familienmitglieder oder längerem Urlaub usw. beendet wurde.

Dagegen ist für Personen, die ihre frühere Erwerbstätigkeit beendet haben, um eine **schulische Ausbildung oder ein Studium** aufzunehmen, Ziffer **"8"** einzutragen.

2/58
Wunsch nach Erwerbstätigkeit

Nur Vordruck 1 +E!
Freiwillige Auskunftserteilung!

Bitte beachten Sie, daß lediglich **Personen, die gegenwärtig weder erwerbstätig sind, noch eine Erwerbstätigkeit suchen,** befragt werden, ob sie (überhaupt) eine berufliche Tätigkeit wünschen ("Nein" in Fragen **2/37** bis **2/40** in Vordruck 1 +E).

2/59
Verfügbarkeit

Nur Vordruck 1+E!
Freiwillige Auskunftserteilung!

Die Frage nach der Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Tätigkeit ist nur von nichterwerbstätigen Personen zu beantworten, die in Frage **2/58** angegeben haben, eine Erwerbstätigkeit zu wünschen.

2/60
Jetzige Situation

Nur Vordruck 1+E!

Diese Frage richtet sich nur an Personen, die **weder erwerbstätig noch arbeitslos noch arbeitsuchend** sind, d.h. an diejenigen im Alter ab 15 Jahren, die die Fragen 2/37 bis 2/40 und 2/42 mit "Nein" beantwortet haben.

G. Erste gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit

a
Firma, Betrieb

Hier tragen Sie bitte den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des eigenen Betriebes ein, bei dem das jeweilige Haushaltsmitglied beschäftigt ist. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmennamen.

Der Name der Firma ist ein Hilfsmerkmal und dient ausschließlich der genauen Zuordnung des Wirtschaftszweiges.

3/13
Öffentlicher Dienst

Zum öffentlichen Dienst gehörig ist derjenige zu zählen, der im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen steht.

Hierzu zählen **Tätigkeiten bei**:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z.B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter, *(öffentliche* Kindergärten, Schulen und Hochschulen, *(öffentliche* kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken), Sozialämter, *öffentliche* Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter, Wasser- und Schiffahrtsdirektionen,
- Gerichten des Bundes und der Länder,
- rechtlich unselbständigen Unternehmen und rechtlich selbständigen Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z.B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen,

- Kommunalen Zweckverbänden, z.B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwässer- und Abfallbeseitigungszweckverbände,
- Trägern der Sozialversicherung, z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften, Bundesanstalt für Arbeit einschl. ihrer Dienststellen, Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung,
- Bundesbank, Landeszentralbanken,
- sonstigen juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z.B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer -Gesellschaft).

Zum Öffentlichen Dienst sind ***nicht*** zu zählen Tätigkeiten bei:

- Kirchen, karitativen Organisationen, Wohlfahrtsverbänden, religiösen Stiftungen; privaten, kirchlichen oder karitativen Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, *privaten* Krankenhäusern, Heilstätten, Altersheimen und Wohnheimen, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; *privaten* kulturellen Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten,
- Rundfunk- und Fernsehanstalten,
- rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger),
- privaten Kreditinstituten; Bundes- und Landeskreditanstalten; Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemein-

den bzw. Gemeindeverbände sind; Bausparkassen; privaten Krankenkassen,

- privaten Forschungsinstituten, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

3/b Wirtschaftszweig

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig. Richten Sie sich nach dem **überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes** (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Haushaltsmitglieder beschäftigt sind. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Zivildienstleistende geben den Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma an, in dem (der) sie ihren Zivildienst leisten.

3/c Beruf

Nennen Sie bitte den genauen Beruf, den die Person z.Z. ausübt (bzw. zuletzt ausübte, falls sie nicht mehr erwerbstätig ist). Der ausgeübte Beruf ist in vielen Fällen nicht der früher einmal erlernte. Der früher erlernte Beruf ist dann hier nicht anzugeben.

Zivildienstleistende geben die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit an (z.B. Altenpflegehelfer).
Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an.

Aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Erhebungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß der ausgeübte Beruf möglichst genau anzugeben ist. Eine genaue Berufsangabe ist für die Signierung und Weiterverarbeitung im

Statistischen Landesamt und für die Qualität der Ergebnisse unverzichtbar. So sind insbesondere folgende Berufsangaben nicht ausreichend genau:

Angestellte/r
Arbeiter/in
Auszubildender
Büroangestellte/r
Diplom-Ingenieur/in
Disponent/in
Fabrikarbeiter/in
Facharbeiter/in
Geschäftsinhaber/in
Gruppenführer/in, -leiter/in
Heimarbeiter/in
Hilfsarbeiter/in
Industriearbeiter/in
Ingenieur/in
Kaufmännische(r) Angestellte/r
Kaufmann/Kauffrau
Konstrukteur/in
Lehrer/in
Lehrling
Maschinenarbeiter/in
Maschinenbediener/in
Maschinenführer/in
Maschinist/in
Metallarbeiter/in
Praktikant/in
Selbständige/r
Techniker/in
Technische(r) Angestellte/r
Vorarbeiter/in
Wissenschaftler/in
Wissenschaftliche(r) Angestellte/r
Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z.B. sein:

Statt ...	könnte es heißen:
kaufmännische(r) Angestellte/r	Auftragssachbearbeiter Finanzbuchhalter Rechnungsprüfer
Facharbeiter/in	Maschinenschlosser/in Universaldreher/in Werkzeugmacher/in
Techniker/in	Bautechniker/in Elektrotechniker/in Fahrzeugbautechniker/in

3/14 Tätigkeit wird/ wurde ausgeübt als ...

Beschäftigt ein Selbständiger nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), tragen sie bitte Selbständiger ohne Beschäftigte ("0") ein. Zu den Selbständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muß, ist er sogenannter **Mithelfender Familienangehöriger**. Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind als **Arbeiter** oder **Angestellte** zu zählen.

Als **Beamte** zählen auch Beamtenanwärter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Bezeichnung "Beamter" wird häufig auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten. In diesen Fällen tragen Sie **Angestellter ("4")** ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen der Firma erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Arbeiter ("5") sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.

Als **Auszubildende** gelten auch Praktikanten, Volontäre und Schüler an Schulen des Gesundheitswesens, die gleichzeitig praktisch ausgebildet werden. Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden.

Berufssoldaten haben sich auf Lebenszeit zum Wehrdienst verpflichtet.
Zeitsoldaten sind diesen gleichgestellt; ihre Verpflichtung ist jedoch auf eine bestimmte Zeit beschränkt (2, 4, 8 oder 12 Jahre).
Wehrdienstleistende sind Personen, die nach Beendigung ihrer Schulzeit bzw. Ausbildung ihren Wehrdienst in der Bundeswehr von derzeit 12 Monaten ableisten.

Zivildienstleistende lehnen den Dienst mit der Waffe ab und verrichten anstelle des Wehrdienstes einen Zivildienst, vorrangig im sozialen Bereich.

3/15
Arbeitsvertrag

Wenn eine Tätigkeit zeitlich befristet ist, wird der Ablauf des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen im Arbeitsvertrag vereinbart, z.B. saisonbedingte Tätigkeit, spezieller Ausbildungsvertrag, Jahresvertrag, ABM-Vertrag (Vertrag im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen). Beachten Sie aber bitte auch, daß ein Arbeitsvertrag auch durch mündliche Absprache zustande kommen kann.

3/16
Dauer befristeter Tätigkeit

Nur Vordruck 1 +E
Freiwillige Auskunftserteilung

Bitte beachten Sie hier, daß Erwerbstätige mit befristeten Arbeitsverträgen ("2" in Frage **3/15**) die **Gesamt**dauer vom Beginn der Tätigkeit bis zum Vertragsende angeben, also mit Berücksichtigung der bis zum Befragungsstichtag bereits verstrichenen Zeit.

Die Laufzeit befristeter Artreitsverträge ist i.d.R. in ganzen Monaten oder Jahren angegeben. In von dieser Regel abweichenden Fällen runden Sie bitte auf. Wird z.B. die Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit mit 15 Wochen (3~ Monate) angegeben, so ist Ziffer "3" für 4 bis 6 Monate einzutragen.

3/21
Vollzeit/Teilzeit

Lassen Sie diese Frage bitte auch beantworten,· wenn nur eine gelegentliche Tätigkeit vorliegt. Liegen mehrere Gründe für eine Teilzeittätigkeit vor, tragen Sie die niedrigste Signierziffer ein.

3/22- 24
Normale Arbeitszeit

Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit).

Die "normale" Arbeitszeit kann bei Arbeitnehmern z.B. von der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn sie regelmäßig wöchentlich Überstunden leisten.

Beträgt die Arbeitszeit z.B. 38,5 Stunden, so ist "38" einzutragen.

Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Befragter nur **gelegentlich**, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum.

Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit.

Arbeitsbereitschaft gilt jedoch als Arbeitszeit.

Ebenso zählt für Lehrer der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw. mit zur Arbeitszeit.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf nur der Zeitaufwand für **betriebliche** Arbeiten, nicht der für Arbeiten im eigenen Haushalt, berücksichtigt werden.

Personen im Erziehungsurlaub, die z.Z. keine Tätigkeit ausüben, geben die vor Antritt des Erziehungsurlaubs normalerweise geleistete Arbeitszeit an.

3/25 - 27
Tatsächliche Arbeitszeit

Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche **(24. bis 30. April 1995)** tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Arbeitsstunden und -tage) ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Dagegen zählen Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage (siehe Frage **3/28,29**) nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.

3/28,29
Grund für Abweichung der Arbeitszeit

Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Erwerbstätigen in der Berichtswoche kürzer oder länger war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht.

Nennt man Ihnen gleichzeitig mehrere Gründe für eine Abweichung, tragen Sie bitte die niedrigste Signierziffer ein.

Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft ("02") wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer

Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, daß auch Arbeitsfreistellungen werdender oder niedergekommener Mütter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind.

Arbeitsstreitigkeiten ("04") trifft zu für Streiks und Aussperrungen.

Schlechtwetterlage ("05") kommt hauptsächlich in der Bauindustrie und der Landwirtschaft vor.

Kurzarbeit ("06") kann nur bei abhängig Beschäftigten also bei Arbeitern und Angestellten - angeordnet werden, wenn z.B. wegen Auftragsmangels weniger gearbeitet werden kann.

Arbeitsaufnahme ("07") wäre dann einzutragen, wenn eine neue Tätigkeit in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch, aufgenommen wurde.

Umgekehrt ist bei einer Beendigung im Laufe der Berichtswoche ohne sofortige Aufnahme einer neuen Tätigkeit "08" **(Beendigung einer Tätigkeit)** anzugeben.

Teilnahme an einer Schulausbildung, Aus- oder Fortbildung ("10") ist nur dann anzugeben, wenn diese nicht innerhalb des Betriebes stattfindet. Für Auszubildende, die am Berufsschulunterricht teilnehmen, trifft diese Kategorie nicht zu.

Nur Vordruck 1!

Für Personen im **Erziehungsurlaub**, die keine Tätigkeit ausüben, ist **"sonstige Gründe" für niedrigere Arbeitszeit** einzutragen.

Nur Vordruck 1+E!

In Vordruck 1 +E ist Abwesenheit wegen Erziehungsurlaub oder Kinderpflege unter niedrigere Arbeitszeit wegen **persönlicher oder familiärer Verpflichtungen oder sonstiger persönlicher Gründe** ("11 ") einzutragen.

Sonderformen der Arbeitszeit

4/13 - 4/23
Samstagsarbeit, Sonn- und/oder Feiertagsarbeit, Abendarbeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit

Zur Beantwortung der Fragen zu den Sonderformen der Arbeitszeit ist **die erste Erwerbstätigkeit im Zeitraum Februar bis April 1995** heranzuziehen. Personen, die ihre Tätigkeit in den letzten 3 Monaten gewechselt haben, beantworten die Fragen bitte für die jetzige Tätigkeit.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind dabei wie folgt aufzufassen:

Ständig: normalerweise an jedem Samstag; normalerweise am jedem Sonn- und/oder Feiertag; normalerweise an jedem abend; normalerweise in jeder Nacht; normalerweise nur Schicht

Regelmäßig: nicht ständig, aber in gleichbleibenden Zeitabständen

Gelegentlich: nicht regelmäßig (hin und wieder in unregelmäßigen Zeitabständen, auch einmalig)

4/13 - 4/14
Samstagsarbeit bzw. Sonn- und/oder Feiertagsarbeit

Samstagsarbeit liegt vor, wenn die gesamte Arbeitszeit oder nur ein Teil auf den Samstag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um eine typische Arbeitsschicht oder um eine normale Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt. Gleiches gilt für die Arbeit an Sonn- und/oder Feiertagen.

Arbeitete eine Person z.B. von Samstag 22.00 bis Sonntag 6.00 Uhr, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die nach Sonn- und/oder Feiertagsarbeit zu bejahen.

4/15
Abendarbeit

Nur Vordruck 1 + E!
Abendarbeit wird zwischen 18.00 und 22.00 Uhr geleistet. Abendarbeit ist auch dann zu bejahen, wenn nur ein

Teil der Arbeitszeit innerhalb der Zeitspanne von 18.00 bis 22.00 lag.

Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeit vor 22.00 Uhr begann und nach 22.00 Uhr endete.

Sofern ein Teil oder auch die gesamte Abendarbeit auf einen Samstag und/oder einen Sonn-/Feiertag fiel, so sind auch die Fragen 4/13 und/oder 4/14 entsprechend zu bejahen.

4/16
Nachtarbeit

Nachtarbeit wird zwischen 22.00 und 6.00 Uhr geleistet. Sie ist auch dann zu bejahen, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der Zeitspanne von 22.00 bis 6.00 lag.

Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeit vor 22.00 Uhr begann und nach 22.00 Uhr endete.

Sofern ein Teil oder auch die gesamte Nachtarbeit auf einen Samstag und/oder einen Sonn-/Feiertag fiel, so sind auch die Fragen **4/13** und/oder **4/14** entsprechend zu bejahen.

4/17
Nachtarbeits-
stunden

Sofern die Frage nach Nachtarbeit (**4/16**) bejaht wurde, sind hier die normalerweise auf den Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen (z.B. wurden bei einer Arbeitszeit von 17.00 bis 2.00 Uhr 4 Arbeitsstunden nachts geleistet).

Wechselt jedoch die nachts geleistete Arbeitsstundenzahl (dies kann durch Wechselschicht bedingt sein), so ist die durchschnittlich pro Nacht, in der die Person arbeitete, geleistete Stundenzahl einzutragen.

Arbeitete z.8. eine Person im wöchentlichen Wechsel in einer Frühschicht von 4.00 bis 12.00 Uhr, Spätschicht von 12.00 bis 20.00 Uhr und Nachtschicht von 20.00

bis 4.00 Uhr, so sind die Frühschicht mit zwei und die Nachtschicht mit sechs Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen. Der Durchschnitt von 4 Stunden ist einzutragen.

4/18 Schichtarbeit

Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie

a) ihre Arbeit zu wechselnden Zeiten ausübt (Wechselschicht)
   z. B.:
   - Frühschicht/Spätschicht
   - Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
   - Tagschicht/Nachtschicht
   - unregelmäßige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
   - geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend)

b) ihre Arbeit zwar zu konstanter, aber ungewöhnlicher Zeit ausübt
   z. B.:
   - Dauer-/Nachtarbeit
   - nur Frühschicht oder nur Spätschicht
   - 24-Stunden-Dienst oder 36-Stunden-Dienst

Arbeitete eine Person in einem Betrieb mit Schichtarbeit ausschließlich in einer "Normal-" oder "Tagesschicht" (z.B. von 8.00 bis 16.00 Uhr), so liegt keine Schichtarbeit vor.

4/19 - 4/23 Art der Schichtarbeit

Es ist jede Frage nach der Art der Schichtarbeit zu beantworten, falls die Frage nach der Schichtarbeit (4/18) bejaht wurde.

Als sonstige Schicht gilt jede Schichtart, die nicht in den Spalten 4/19 - 4/22 genannt wurde (z. B. auch ein 24-Stunden-Schichtdienst bei der Feuerwehr oder ein 36-Stunden-Schichtdienst von Ärzten).

4/24
Arbeit zu Hause

Nur Vordruck 1 +E!
Freiwillige Auskunftserteilung

"Arbeit zu Hause" liegt zumeist bei **Selbständigen** in künstlerischen und freien Berufen vor, die ganz oder teilweise in einem für die beruflichen Zwecke eingerichteten Teil ihrer Wohnung (z.B. Atelier eines Künstlers) tätig sind.

Dagegen sind etwa Ärzte oder Steuerberater **nicht** zu Hause tätig, wenn deren Praxis bzw. Büro an den Wohnraum angrenzt und mit einem separaten Eingang versehen ist. Gleiches gilt für Landwirte, die auf ihren Feldern, in Stallungen oder sonstigen - nicht zum Wohnbereich gehörenden Gebäuden tätig sind.

Arbeitnehmer arbeiten zu Hause, wenn sie ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa

- Arbeitnehmer, die Heimarbeit verrichten und hierfür vom Arbeitgeber mit einem Computer (PC) ausgestattet wurden,
- Handelsreisende, die ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten und
- Lehrer, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu Hause Unterrichtsstunden vorbereiten und Klassenarbeiten korrigieren müssen.

Arbeit zu Hause liegt jedoch **nicht** vor, wenn Arbeitnehmer unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse in ihrer Freizeit unentgeltlich arbeiten.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind dabei wie folgt aufzufassen:

hauptsächlich: in den letzten 4 Wochen vor der Berichtswoche wurde an mindestens der Hälfte aller Arbeitstage zu Hause gearbeitet

manchmal: in den letzten 4 Wochen vor der Berichts woche wurde mindestens einmal, aber an weniger als der Hälfte aller Arbeitstage zu Hause gearbeitet

Tätigkeitsmerkmale

4/25
Überwiegende Tätigkeit

Bei der Angabe der überwiegenden Aufgabe sollen die Zwischenüberschriften Ihnen eine grobe Orientierung bei der Zuordnung zu den einzelnen Kategorien ermöglichen.

Die **Angaben der Erwerbstätigen** sind ggf. in die unter "1" bis "9", "0" genannten Kategorien zu **"übersetzen"**. Die befragten Personen denken ja oftmals nicht in den aufgeführten abstrakten Bezeichnungen.

In vielen Fällen (insbesondere bei gehobenen Tätigkeiten) kann der Aufgabenschwerpunkt nicht nach der Arbeitszeit bzw. den Arbeitsstunden festgelegt werden. Dann können Sie lediglich nach der übertragenen Aufgabe zuordnen.

Beispiel: Führungskräfte werden - zeitlich gesehen - überwiegend telefonieren, Briefe schreiben, Daten aufnehmen und weitergeben; aber ihre Aufgabe besteht im Kern darin zu disponieren, zu führen oder zu leiten ("7").

Für **Auszubildende** ordnen Sie die Aufgabe bitte nach der zu erlernenden Tätigkeit zu.

Soldaten haben die überwiegende Aufgabe des Sicherns und Bewachens ("9").

Nun noch einige Erläuterungen zu den Gruppen der "überwiegend ausgeübten Tätigkeit":

Maschinen einrichten/einstellen
Alle Tätigkeiten, die sich hauptsächlich auf das Inganghalten von Maschinen und halb- bzw. vollautomatischen Anlagen beziehen, z.B. Regeln bzw. Steuern automatischer Produktionsanlagen, Warten von Maschinen und Fahrzeugen, Kontrolle der richtigen Einstellung von Maschinen und Anlagen.
Das bloße Bedienen von Maschinen, z.B. am Fließband, ist hier nicht gemeint; es ist dem Gewinnen/Herstellen zuzuordnen.

Gewinnen/Herstellen
Gewinnen von Rohstoffen (Kohle, Erz, Erdöl, Minerale).
Erzeugen von landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten.

Bearbeiten und Verformung von Werkstoffen, wobei die Substanz dieses Werkstoffes nicht verändert wird (z.B. Holz, Metalle, Kunststoffe).

Verarbeitung und Verformung mehrerer Werkstoffe zu einem oder mehreren Produkten (von Stoffen zu Bekleidung, von Leder zu Schuhen und Taschen).

Montieren, Zusammenbauen mehrerer in der Regel vorgefertigter Teile zu einem ganzen oder neuen Teilprodukt. Montieren/Installieren: Einrichten oder Einbauen von Heizungsanlagen, Wasser-/Gasleitungen usw.

Reparatur/Handel
Auch Vermitteln von Wohnungen, Immobilien, Arbeitskräften (zu "4").

Büro/Verwaltung/Technisches Büro/Kontrolle
Organisieren, Disponieren ("7"): Vor allem Entwicklung von betrieblichen Absatz-, Ablauf-, Personal- u.ä. Plänen.

Sonstige Dienstleistungen
Reinigen von Textilien, Räumen, Glas, Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Straßen, Kaminen (zu "8").

Sichern (zu "9"): Neben Tätigkeiten, die sich aus der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ergeben (Polizei, Feuerwehr), auch solche der privaten und gewerblichen (Sicherheitskontrolle, Werkschutz, Detekteien), wie auch der nationalen (Bundeswehr) und der Gesundheit (Desinfektion).

Betreuen (zu "0"): Geistige Betreuung erstreckt sich nicht nur auf religiöses Gebiet, sondern auch auf das Wissen (Bibliothekare, Museumsfachleute), Pflegen von Menschen und Tieren.

Publizieren, künstlerisch arbeiten (zu "0"): Neben bildenden und darstellenden Künstlern, Musikern und Schriftstellern auch die Tätigkeiten in der Bild- und Tontechnik (soweit in Verbindung mit künstlerischer Aussage), der Fotografen, der Gestaltung von Räumen, Flächen (Dekorationsmaler) und Blättern (Grafiker).

4/26
Betriebsabteilung

Die Abteilung des Betriebes, zu der ein Arbeitsplatz gehört, kann sich von der Art der überwiegenden Tätigkeit der einzelnen Befragten selbst durchaus unterscheiden, z. B. ist für eine Schreibkraft in der Forschungsabteilung eines Großbetriebes "4" (nicht "7") anzugeben.

Sind die Befragten in einem kleineren Betrieb beschäftigt, der nicht in Abteilungen gegliedert ist, so tragen Sie bitte "0" ein.

4/27
Stellung im Betrieb

Mit der "Stellung im Betrieb" soll die Funktion des Erwerbstätigen innerhalb der Firma/Behörde angegeben werden.

Zur Abgrenzung der einzelnen Ebenen bei den Arbeitern/ Angestellten / Beamten / Mithelfenden Familienangehörigen sind Hinweise in Form von Beispielen aufgeführt. Diese Beispiele können auch als Berufsbezeichnungen auftreten, sollen aber nicht als Kontrolle zur Berufsangabe verstanden werden. Die Berufsangabe kann je nach Art des Unternehmens ein sehr unterschiedliches Gewicht haben. Ein Verkäufer in einem Fachgeschäft wird z.B. eine andere Qualifikation und daher Verantwortung haben als ein Verkäufer für Kurzwaren in einem Kaufhaus. Entsprechend wird sich der erstere als "herausgehobene Fachkraft" verstehen und "7" eintragen, während der zweite unter "5" einzuordnen ist.

Ähnlich wird die Chefsekretärin eines Abteilungsleiters (mit hohem Anteil selbständiger Tätigkeit) einer höheren Ebene angehören als die "Schreibkraft" ("4").

Umgekehrt ist jedoch auch darauf zu achten, daß sich der Befragte nicht zu hoch einstuft. Bei einem Pharmareferenten etwa, der in seiner Eigenschaft als Qualifizierte Fachkraft eines Chemiewerkes Ärzte besucht, ist nicht "8" - Sachgebietsleiter/Referent - einzutragen, sondern je nach Ausbildung "6" oder "7".

4/28 - 33
Arbeitsort

Nur Vordruck 1 + E!
Freiwillige Auskunftserteilung

Geben Sie bitte für Erwerbstätige als Arbeitsort den Ort (die Lage der Arbeitsstätte) an, an dem sie arbeiten, also nicht den Ort, an dem die Firma ihren Hauptsitz hat, wenn sie in einer Zweigniederlassung tätig sind.

4/28, 29
Staat der Arbeitsstätte

Nur Vordruck 1 + E!
Freiwillige Auskunftserteilung

Für die Länder Belgien, Frankreich und Niederlande gibt es keinen Länderschlüssel. Liegt die Arbeitsstätte in einem dieser Staaten, so ist anstelle eines Länderschlüssels der Schlüssel für die entsprechende Region (z.B. 76 für Groningen) in Frage **4/28, 29** einzutragen.

4/30, 31
Bundesland der Arbeitsstätte

Nur Vordruck 1 + E!
Freiwillige Auskunftserteilung

Liegt der Arbeitsort bzw. die Arbeitsstätte innerhalb der Bundesrepublik, so ist hier das Bundesland anzugeben.

4/32, 33
Regierungsbezirk der Arbeitsstätte

Nur Vordruck 1 + E!
Freiwillige Auskunftserteilung

Liegt der Arbeitsort bzw. die Arbeitsstätte innerhalb der Bundesrepublik, so ist hier der Regierungsbezirk einzutragen, in dem die Arbeitsstätte der Person liegt. Für Länder ohne Regierungsbezirke ist "00" anzugeben.

4/34, 35
Tätige Personen...

Nur Vordruck 1 + E!
Freiwillige Auskunftserteilung

Bitte lassen Sie sich möglichst die genaue Anzahl der in der Arbeitsstätte tätigen Personen angeben (Ziffern "01" bis

"13"). Nur in den Fällen, in denen die genaue Zahl nicht bekannt ist, sollten Sie erfragen, ob 10 und weniger oder mehr als 10 Personen in der Arbeitsstätte beschäftigt sind (Ziffer "14" bzw. "15").

Den **tätigen Personen** sind auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, die tätigen Firmeninhaber und die Mithelfenden Familienangehörigen zuzurechnen.

Arbeitsstätten sind voneinander abgegrenzte örtliche Einheiten (Gebäude) oder Grundstücke, auf/in denen die Beschäftigten eines Unternehmens/einer Firma tätig sind. Besteht das Unternehmen/die Firma aus mehreren Arbeitsstätten (z.B. aus einer Haupt- und einer Zweigniederlassung), so ist nur die Zahl der tätigen Personen in der Niederlassung/Arbeitsstätte anzugeben, in der die betreffende Person beschäftigt ist.

Bitte beachten Sie aber auch, daß die Arbeitsstätte eines Unternehmens/einer Firma aus einer Gruppe von Gebäuden bestehen kann, wie etwa der Produktionsstätte, einer Lagerhalle und dem Verwaltungsgebäude auf dem Betriebsgelände einer Firma. Die in diesen Gebäuden tätigen Personen sind einer einzigen Arbeitsstätte zuzuordnen.

4/36
Betriebswechsel

Ein Betriebswechsel muß nicht in allen Fällen mit einem Wechsel des Arbeitgebers/Unternehmens verbunden sein. Es ist daher auch anzugeben, wenn der Erwerbstätige zwar beim gleichen Unternehmen beschäftigt ist, jedoch zu einer anderen Zweigniederlassung gewechselt hat.

4/37
Berufswechsel

Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben.

G. Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit

4/38
Zweite Erwerbstätigkeit

Eine zweite Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn in der **Berichtswoche** neben der Haupterwerbstätigkeit eine weitere Tätigkeit ausgeübt wurde, gleichgültig, ob diese regelmäßig, gelegentlich oder nur saisonal bedingt ausgeübt wird.

Die Mithilfe in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb neben der normalen Tätigkeit z.B. gilt als zweite Tätigkeit. Zweite Tätigkeiten sind oft sogenannte Nebenerwerbstätigkeiten (ob Entgelte zu versteuern sind oder nicht, ist unbedeutend).

Wenn diese Frage bejaht wird, müssen auch alle weiteren Fragen für diese 2. Erwerbstätigkeit beantwortet werden.

Nur Vordruck 1 +E!
In Vordruck 1 +E ist bei Vorliegen einer zweiten Erwerbstätigkeit anzugeben, ob diese regelmäßig ("1 "), gelegentlich ("2") oder saisonal bedingt ("3") ausgeübt wird.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe sind wie folgt aufzufassen:

Regelmäßig: Die zweite Tätigkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübt (z.B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Die zweite Tätigkeit wird in unregelmäßigen Zeitabständen ausgeübt und ist von kurzer Dauer (z.B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal bedingt: Die zweite Tätigkeit kann nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison) ausgeübt werden (z.B. Standhilfe während der Frühjahrsmesse).

Bei einer **in der Berichtswoche** ausgeübten **saisonal bedingten** Tätigkeit ist immer Ziffer "3" einzutragen, unabhängig davon, ob der zweiten Erwerbstätigkeit regelmäßig oder gelegentlich nachgegangen wird.

4/d
Wirtschaftszweig in der zweiten Tätigkeit

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig der zweiten Tätigkeit. Richten Sie sich nach dem **überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes** (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Haushaltsmitglieder beschäftigt sind. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

4/e
Beruf in der zweiten Tätigkeit

Nennen Sie bitte den genauen Beruf, den die Person in der zweiten Erwerbstätigkeit gegenwärtig ausübt. Dieser Beruf ist in vielen Fällen nicht der früher einmal erlernte.
Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise auf Seite 29/30.

4/39
Zweite Tätigkeit wird ausgeübt als ...

Beschäftigt ein **Selbständiger** nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), tragen sie bitte Selbständiger ohne Beschäftigte ("0") ein. Zu den Selbständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muß, ist er sogenannter **Mithelfender Familienangehöriger**. Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind als **Arbeiter** oder **Angestellte** zu zählen.

Als **Beamte** zählen auch Beamtenanwärter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland..
Arbeiter ("5") sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.

4/40 - 42
Normale Arbeitszeit in der zweiten Tätigkeit

Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage oder gelegentlich geleistete Überstunden).

Die "normale" Arbeitszeit kann bei Arbeitnehmern z.B. von der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn sie regelmäßig wöchentlich Überstunden leisten.

Beträgt die Arbeitszeit z.B. 10,5 Stunden, so ist "10" einzutragen.

Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Befragter nur **gelegentlich**, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum.

Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit.

Arbeitsbereitschaft gilt jedoch als Arbeitszeit.

Ebenso zählt für Lehrer der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw. mit zur Arbeitszeit.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf nur der Zeitaufwand für **betriebliche** Arbeiten, nicht der für Arbeiten im eigenen Haushalt, berücksichtigt werden.

Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. **und** 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der **zweiten Erwerbstätigkeit** einzutragen.

4/43 - 45
Tatsächliche Arbeitszeit in der zweiten Tätigkeit

Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche (**24. bis 30. April 1995**) tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Arbeitsstunden und -tage) ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Dagegen zählen Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage (siehe auch Erläuterungen zu Frage **3/28,29**) nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.

I. Aus- und Weiterbildung Freiwillige Auskunftserteilung

Die Fragen zur Aus- und Weiterbildung sind nur an Personen im Alter von 15 Jahren und älter zu richten. Für Kinder unter 15 Jahren bleiben die Fragen unbeantwortet.

5/13 Allgemeiner Schulabschluß

"Ja" ist anzugeben, wenn ein allgemeiner Schulabschluß bereits erreicht wurde. Für Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

5/15 Art des höchsten allgemeinen Schulabschlusses

Bei dieser Frage ist jeweils nur die erfolgreich abgeschlossene Schulausbildung anzugeben, und zwar der **höchste** erreichte Abschluß. Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, müssen diese Frage nicht beantworten.

Haupt- (Volks-)schulabschluß („1"):
Dieser Abschluß kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an (Volks-/)Hauptschulen, Sonderschulen, Freien Waldorfschulen, Realschulen, Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler; integrierten Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträglich auch an beruflichen Schulen sowie an Abendhauptschulen erworben werden.

Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß („2"):
Abschlußzeugnis der Realschule, der Abendrealschule, eines Realschulzweiges an Gesamtschulen, einer Freien Waldorfschule, Sonderschule, Schule mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler, sowie Versetzungszeugnis in die 11. Klasse des Gymnasiums. In einigen Bundesländern kann der Realschulabschluß auch nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen erworben werden.

Abschlußzeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule. Die Mittlere Reife kann außerdem an Berufsschulen,

Fachschulen, Kollegschulen sowie im Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr erworben werden.

Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR („3"):
Abschlußzeugnis der 8., 9. oder 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR.

Fachhochschulreife ("4")

- **an einer allgemeinbildenden Schule:**
  Sie wird mit erfolgreichem Abschluß der 12. Klasse des Gymnasiums erworben.
- **an einer beruflichen Schule:**
  Sie kann durch den Abschluß einer Fachoberschule sowie in einem beruflichem Gymnasium, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/technischen Oberschule, Fachschule, Kollegschule, Fach- oder Berufsakademie erworben werden.

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur) („5")

- **an einer allgemeinbildenden Schule:**
  Abschluß eines Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, Abendgymnasiums sowie Abschluß der erweiterten Oberschule in der ehemaligen DDR
- **an einer beruflichen Schule:**
  Sie kann durch den Abschluß eines beruflichen Gymnasiums, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/technischen Oberschule, Fachschule, Kollegschule, Fach- oder Berufsakademie erworben werden.
  In der ehemaligen DDR war der Abschluß an Fachschulen im Anschluß an eine Berufsausbildung sowie in der Berufsausbildung mit Abitur möglich.

5/16
Beruflicher Ausbildungs-abschluß

Geben Sie hier bitte nur den **letzten** Abschluß an; meist ist dies auch der **höchste** Abschluß.

Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß

Bei Abschluß einer Lehr-/Anlernzeit von mindestens 2 Jahen tragen Sie bitte **Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung ("2") ein.**

Gleichwertiger Berufsfachschulabschluß ist das Abschlußzeugnis einer Berufsfachschule für Bildungsgänge, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist, z.B. Höhere Handelsschule.

Personen, die ihre berufliche Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben, können als letzte berufliche Ausbildung eine **berufliche Teilausbildung** absolviert haben. Die berufliche Teilausbildung wurde absolviert für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines entsprechenden Facharbeiters sind, für die allein aber kein Facharbeiterabschluß erforderlich ist. Die Teilausbildung zählt zur Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule und für Abgänger einer Hilfsschule. Sie war auch für Werktätige möglich. Diese Teilausbildung ist ebenfalls mit "2" zu schlüsseln.

Als **berufliches Praktikum ("3")** gilt eine mindestens einjährige (früher: sechsmonatige) praktische Ausbildung im Betrieb (z.B. Technisches Praktikum).

Abschluß einer Fachschule in der ehemaligen DDR ("5") trifft zu für Personen, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Fach- und Ingenieurschule, z.B. für Grundschullehrer, Ökonomen, Bibliothekare, Werbung und Gestaltung abgeschlossen haben.

Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß) beinhaltet das Studium an **Fachhochschulen ("6")** (einschließlich der Verwaltungsfachhochschulen). Gleichwertig ist hier die Berufsakademie anzusehen, auch die früheren Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen

für Sozialwesen, Sozialpädagogik, Wirtschaft usw. und an Polytechniken sowie die früheren Ingenieurschulen.

Hochschulabschluß ("7") beinhaltet das Studium an Universitäten, Gesamthochschulen, Fernuniversitäten, technischen Hochschulen und pädagogischen sowie theologischen und Kunsthochschulen.

f Hauptfachrichtung

Wenn in Frage **5/16** (beruflicher Ausbildungsabschluß) ein Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß) oder Hochschulabschluß angegeben wurde, ist die Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses möglichst genau und ausführlich (z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Sozialpädagogik) zu erfragen und einzutragen.

5/17 Fortbildung/ Umschulung

Berufliche Fortbildung hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Sie knüpft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Hierzu zählt z.B.:
- Besuch von Meister-/Technikerschulen
- betriebliche Kurse zur Erhaltung und Ergänzung des beruflichen Wissens
- Fernunterricht aus dem Lehrangebot privater oder verbandlicher Fernlehreinrichtungen.

Berufliche Umschulung hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen, z.B. nach einem Unfall.

Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Umschulungsmaßnahme sein. Für die Teilnahme am Funkkolleg und ähnlichen Angeboten der Rundfunkanstalten etc. tragen Sie bitte Fortbildung auf andere Art ("6") ein.

5/18
Dauer der Fortbildung

Für bereits abgeschlossene Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen ist hier die Dauer anzugeben. Ist die Fortbildung oder Umschulung noch nicht abgeschlossen, geben Sie bitte Signierziffer "6" an.

5/19
Berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Es sind sowohl **Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** zu erfassen, die noch andauern, als auch solche, die **in den letzten 4 Wochen** besucht oder abgeschlossen wurden.

Als **berufliches Praktikum** ("2") gilt eine mindestens einjährige praktische Ausbildung im Betrieb. Das sog. "Training-on-the-Job" gilt hier nicht als berufliches Praktikum, sondern ist unter "sonstige Ausbildung, Fortbildung, Umschulung" ("7") einzutragen.

Ausbildung an einer beruflichen Schule (ohne Fachschule) ("3"): Hierzu zählen die Ausbildung an beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen (Handelsschulen), Kollegschulen (Nordrhein-Westfalen), Berufskollegs, Pflegevorschulen an Krankenhäusern, Krankenpflegeschulen, das Berufsgrundbildungs- und das Berufsvorbereitungsjahr. Hierzu zählt nicht die Ausbildung an Berufsschulen im Rahmen einer **Lehrausbildung (Lehre) ("1")**.

Erfolgt die Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung an einer **Fachschule** (z.B. an einer Technikerschule, Meisterschule) oder an einer **Berufsakademie**, ist Ziffer "4" anzugeben.

5/20
Zweck der Ausbildung

Die erste berufliche Ausbildung kann die Lehr-/ Anlernausbildung, das betriebliche Praktikum, der Hochschulbesuch oder der Besuch berufsbildender Schulen sein.

5/21
Gesamtdauer der Ausbildung

Bitte beachten Sie, daß die **Gesamtdauer** der Ausbildung die bis zur Befragung bereits absolvierte Ausbildung einschließt. Nicht zu berücksichtigen ist dagegen die Dauer einer Ausbildung, die vor der in Frage **5/19** angegebenen Ausbildung absolviert wurde.

5/22, 23
Wöchentliche Ausbildungs-stunden

Für die Angabe der wöchentlichen Ausbildungsstunden sollte eine "typische" Woche zugrunde gelegt werden, also eine Ausbildungswoche ohne Ferien oder Feiertage.

Für Personen, die eine Lehrausbildung absolvieren, ist sowohl die Ausbildung in der Berufsschule als auch die Ausbildung im Betrieb zugrundezulegen.

E. Krankenversicherung

5/26
Krankenkasse/
-versicherung

Betriebskrankenkasse des Bundeseisenbahnvermögens, gemäß Postsozialversicherungorganisationsgesetz und des Bundesverkehrsministeriums
- Beamte, die in dieser Betriebskrankenkasse versichert sind, geben hier Ziffer "7" (private Krankenversicherung) an.
- Angestellte und Arbeiter in dieser Betriebskrankenkasse erhalten hier die Ziffer "2" (Betriebskrankenkasse).

In der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse ("6")** sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, die Mithelfenden Familienangehörigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Altenteiler u.ä. versichert.

Die **Signatur "9" ist nur dann einzutragen**, wenn eine Person Anspruch auf Krankenversorgung ohne ein direktes Versicherungsverhältnis mit einer Krankenversicherung hat. Diese wird zwischen dem zuständigen Amt und der Versicherung pauschal begründet (z.B. für Sozialhilfeempfänger, Kriegsschadenrentner, Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich und deren abhängige Angehörige).

Freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden ("9")
Die freie Heilfürsorge der Polizei kann von verschiedenen Gruppen in Anspruch genommen werden, z.B. von Bereitschaftspolizisten in Ausbildung, aber auch von Stammbeamten in den Besoldungsstufen A 5 bis A 9. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen.

Alle **Soldaten** (Wehrpflichtige, Zeit-/Berufssoldaten, Wehrübende) unterliegen der "Freien Heilfürsorge der Bundeswehr".
Die Freie Heilfürsorge kennt jedoch keine Mitversicherung der abhängigen Familienangehörigen. Angehörige von Zeit-/Berufssoldaten müssen sich daher selbst versichern.

Angehörige von Wehrpflichtigen sind weiterhin (wenn sie nicht selbst versichert sind) als Familienmitglied versichert,

und zwar in der Krankenkasse, in der der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung versichert war.

Angehörige von Wehrübenden sind wie Angehörige von Wehrpflichtigen zu behandeln. (Die Krankenversicherung der Wehrübenden läuft für die Zeit der Wehrübung weiter.)

5/27
Versicherungsverhältnis in der KV

Abgesehen von "geringfügig Beschäftigten" (siehe **2/39** und **5/29**) sind grundsätzlich alle **Arbeiter** und **Angestellten** dann pflichtversichert ("1 "), wenn ihr monatliches Bruttoeinkommen 5850 DM - jährliches - Einkommen 70 200 DM (seit 1. Januar 1995) nicht übersteigt. In den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im Ostteil von Berlin darf das monatliche Bruttoeinkommen 4 800 DM - das jährliche Einkommen 57 600 DM - nicht übersteigen. Liegt ihr Einkommen darüber, so sind sie freiwillig versichert in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Versicherte in einer privaten Krankenversicherung stehen immer in einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

Beamte in der Betriebskrankenkasse des Bundeseisenbahnvermögens und gemäß Postsozialversicherungsorganisationsgesetz sind freiwillig versichert (Ziffer "2").

Erziehungsurlauber genießen Beitragsfreiheit nur in der gesetzlichen Krankenversicherung (Ausnahme: Personen ohne Krankengeldanspruch und Berufslose); es gilt i.d.R. das Versicherungsverhältnis, das vor Antreten des Erziehungsurlaubs galt.

Personen im **Vorruhestand** sind wie vor dem Eintritt in den Vorruhestand versichert (also freiwillig auch dann, wenn das Einkommen unter der üblichen Grenze von 5850 DM brutto monatlich liegt).

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld/-hilfe bzw. Unterhaltshilfe beziehen, sind in der Krankenversicherung pflichtversichert. Es besteht ein Versicherungsverhältnis bei der Krankenkasse, bei der die betroffene Person zuvor versichert war.

Bezieher von **Altersübergangsgeld** sind ebenfalls in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert.

Wenn eine Familie Anspruch auf **Sozialhilfe** hat, beachten Sie bitte, daß auch minderjährige Familienangehörige einen eigenen Anspruch haben, so daß auch für diese die Signierziffer "4" einzutragen ist.

Die Eintragung "4" oder "5" setzt unbedingt "9" in der Vorfrage voraus.

Wenn eine Person Anspruch auf **freie Heilfürsorge** der Polizei usw. hat, können die Familienangehörigen nicht bei dieser Person mitversichert sein. Vielmehr ist die Ehefrau selbst pflichtversichert aufgrund einer eigenen Tätigkeit oder freiwillig versichert. Die Kinder dieser Ehefrau können durch ihre Mutter versichert sein.

5/28
Zusätzliche private Kranken-versicherung

Freiwillige Auskunftserteilung

Richten Sie diese Frage bitte an alle Haushaltsmitglieder, die angegeben haben, daß sie krankenversichert sind.

Wenn Haushaltsmitglieder zusätzliche Teilversicherungen abgeschlossen haben, die z.B. Anspruch auf Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt beinhalten, vermerken Sie bitte "Ja" (1).

Auch als Mitglied einer privaten Krankenversicherung kann man eine zusätzliche private Krankenversicherung abschließen.

F. Rentenversicherung

5/29
Pflichtversichert am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind hauptsächlich Arbeiter und Angestellte (Ausnahmen s.u.), Wehr- und Zivildienstleistende sowie bestimmte Selbständige (z.B. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende).

Darüber hinaus können alle Selbständigen der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten.

Für **Arbeitslose mit Arbeitslosengeld/-hilfe** werden Beiträge entrichtet. Sie gelten daher als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch für **Bezieher von Altersübergangsgeld** trägt das Arbeitsamt die Beiträge für die Rentenversicherung. Die Personen gelten als pflichtversichert.

Personen im **Vorruhestand** sind pflichtversichert, wenn sie vor dem Eintritt in den Vorruhestand bereits pflichtversichert waren. Der Eintritt in den Vorruhestand begründet für Personen ohne Pflichtversicherung jedoch keine Versicherungspflicht.

Wehrpflichtige, Soldaten auf Wehrübung (für mindestens 3 Tage Dauer) **und Zivildienstleistende** sind in dem Zweig **rentenversicherungspflichtig,** dem sie vor ihrer Einberufung angehörten. Wer vorher nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehörte - auch nicht als freiwilliges Mitglied - wird während seiner Dienstzeit in der Angestelltenrentenversicherung (BfA) pflichtversichert.

Folgende Personengruppen gehören **nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:**

- **Beamte und vergleichbare Angestellte** mit lebenslänglicher Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (sog. DO-Angestellte). Diesen seltenen Angestelltentypus findet man bei Sozialversicherungsträgern (Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Orts-,

Innungskrankenkassen, landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen u.ä., nicht jedoch Ersatzkassen). Jedoch sind nicht alle dort beschäftigten Angestellten auch DO-Angestellte! Der sog. "Bankbeamte" ist in der Regel rentenversicherungspflichtiger Angestellter.

- **Selbständige** (Ausnahme siehe oben) und **Mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag**. Wer als Mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert - es sei denn, er fiele unter die genannten Ausnahmen. Mithelfende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag sind auch im Abschnitt "Gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit" als Angestellte oder Arbeiter einzutragen und nicht als Mithelfende Familienangehörige.

- **Angestellte** können von der Versicherungspflicht befreit sein, wenn sie einen gültigen Befreiungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) besitzen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Kreis, der bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht unterlag und der sich unter bestimmten Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus befreien lassen konnte. Nach dem Rentenreformgesetz haben diese Angestellten ab 1.1.1973 aber wieder die Möglichkeit, in die Angestelltenrentenversicherung einzutreten.

- **Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer** sind auch von der Rentenversicherungspflicht befreit. Eine Erwerbstätigkeit wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur **"kurzfristig"** ausgeübt oder nur **"geringfügig entlohnt"** wird.

Eine Tätigkeit gilt im Jahr 1995 als:
- **kurzfristig**, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im Voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen begrenzt ist.

- **geringfügig entlohnt**, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt und das durchschnittliche Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 580 DM (in den neuen Bundesländern 470 DM) nicht übersteigt.

Zeiten der **Kindererziehung** (für Kinder, die seit dem 1.1.1992 geboren wurden, die ersten drei Lebensjahre des Kindes) unterliegen der Versicherungspflicht (Ausnahme: Beamte). Die Beiträge gelten als durch den Bund an den Rentenversicherungsträger entrichtet, dem die Person zuvor angehörte. Bestand noch kein Versicherungsverhältnis, weil die Person vor der Kindererziehung noch nie erwerbstätig war, kann die Person wählen, bei welchem Rentenversicherungsträger sie den Antrag stellt. Ist der Antrag zum Erhebungszeitpunkt noch nicht gestellt, tragen Sie bitte "3" (Angestelltenrentenversicherung) ein.

Wer am Erhebungsstichtag arbeitsunfähig krank ist und zu dieser Zeit **keinen Lohn oder kein Gehalt mehr bezieht**, ist nicht unter dieser Frage, sondern ggf. unter den Folgefragen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für werdende Mütter und Wöchnerinnen am Erhebungsstichtag, die aufgrund des Mutterschutzgesetzes nicht mehr beschäftigt werden und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen.

Bezieher einer **Vollrente wegen Alters** ab dem 65. Lebensjahr unterliegen nicht der Versicherungspflicht, auch wenn sie eine Tätigkeit ausüben.

Bitte beachten Sie, daß die Frage, ob ein Haushaltsmitglied Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlt, hier nicht zu stellen ist.

5/30
Pflichtversichert in den letzten 12 Monaten in der GRV

Eine Pflichtversicherung in den letzten 12 Monaten liegt dann vor, wenn **wenigstens ein Pflichtbeitrag** in diesem Zeitraum entrichtet wurde, aber in der Berichtswoche keine Pflichtversicherung mehr besteht, z.B. wenn sich eine Person selbständig gemacht hat oder in ein Beamtenverhältnis übernommen worden ist, oder auch wenn eine Person nach Zeiten der Kindererziehung, in der sie pflichtversichert war (siehe auch Erläuterungen zu Frage 5/29), aus der Rentenversicherung ausgeschieden ist.

Wenn die in den letzten 12 Monaten gezahlten Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie dieses frühere Versicherungsverhältnis bitte nicht hier ein.

5/31
Freiwillig versichert in der GRV

Bei dieser Frage sind Eintragungen vorzunehmen, wenn Haushaltsmitglieder in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht versicherungspflichtig waren, sich aber freiwillig versichert haben, um einen Rentenanspruch zu erwerben.

Auch hier sind rückerstattete Beiträge nicht anzugeben.

5/32
Beiträge seit 1.1.1924 in der GRV

Hier geben Sie bitte an, ob Haushaltsmitglieder in der Zeit vom 1.1.1924 bis ein Jahr vor der Erhebung irgendwann einmal Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben (z.B. wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen).

Bitte berücksichtigen Sie auch Versicherungszeiten, die aufgrund von Kindererziehung entstanden sind:
Für Kinder, die vor dem 1.1.1992 geboren wurden, wird einem Elternteil in der gesetzlichen Rentenversicherung eine **Kindererziehungszeit** von einem Jahr angerechnet. Für Kinder, die seit dem 1.1.1992 geboren wurden, unterliegen die Zeiten der Kindererziehung (die ersten drei Lebensjahre des Kindes) der Versicherungspflicht.

Wenn Personen **bereits eine Rente beziehen**, sind die früher gezahlten Beiträge zur Erlangung dieser Rente hier nicht anzugeben.

Wenn frühere Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie diese ebenfalls nicht ein.

5/33
Betriebliche Altersvorsorge

Freiwillige Auskunftserteilung

Die Frage nach einer betrieblichen Altersvorsorge ist nur an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende zu richten.
Als betriebliche Altersvorsorge lassen sich alle Maßnahmen bezeichnen, die ein Unternehmen **über seine Pflichtbeiträge hinaus** (Arbeitgeberanteil) ergreift, um Arbeitnehmer im Alter und bei Invalidität durch regelmäßige monatliche Zahlungen (zusätzlich) zu versorgen. Erfragt werden hier also nur Vorsorgemaßnahmen, nicht bereits vom Arbeitgeber heute gezahlte Betriebsrenten (siehe **5/40 - 5/41**). Besteht eine betriebliche Altersvorsorge, ist die entsprechende Schlüsselzahl einzutragen.

Bei der Angabe "Ruhegeldzusage, -verpflichtung des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse" ist noch eine Unterscheidung vorzunehmen, ob auch vom Betreffenden selbst Beiträge zu entrichten sind ("1"), oder ob der Arbeitgeber allein die Beiträge aufbringt ("2"). Zur Kategorie "2" zählen z.B. auch Zahlungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).
Die betriebliche Altersvorsorge kann auch darin bestehen, daß der Betrieb eine Lebensversicherung auf den Arbeitnehmer abschließt ("3") und die Prämien hierfür ganz oder zumindest teilweise bezahlt. **Selbst abgeschlossene Lebensversicherungen sind hier nicht anzugeben** (siehe Frage **5/34**).

Bei einer **freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung ("4")** im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge übernimmt der Betrieb ganz oder teilweise die Beiträge, die ein Arbeitnehmer zur freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung

in der gesetzlichen Rentenversicherung leistet.

Sind mehrere Arten der genannten Möglichkeiten kombiniert oder liegt eine andere Art der betrieblichen Altersvorsorge vor, ist "5" einzutragen.

Weiß der Befragte zwar, daß eine betriebliche Altersvorsorge besteht, kann aber keine Angaben über die Art machen, tragen Sie bitte "6" ein.

Nur wenn der Befragte überhaupt nicht weiß, ob überhaupt eine betriebliche Altersvorsorge vorliegt, ist "0" einzutragen.

Freiwillige Auskunftserteilung

5/34
Lebens-
versicherung

Hier ist einzutragen, ob für ein Haushaltsmitglied eine **auf seine Person** abgeschlossene Lebensversicherung besteht.

Unter Lebensversicherung sind alle Verträge zu verstehen, die auf den Namen eines Haushaltsmitgliedes bei einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsunternehmen oder einer privaten Pensionskasse abgeschlossen worden sind und die eine Kapital- oder Rentenleistung für den Fall des Todes und/oder Erlebens (Erreichen einer vereinbarten Altersgrenze) zum Inhalt haben.

Achten Sie bitte darauf, daß die Versicherungen bei dem Haushaltsmitglied eingetragen werden, auf dessen Namen sie abgeschlossen sind, gleichgültig, wer die Prämien bezahlt oder wer im Todesfall der Begünstigte ist.

Insbesondere gibt es folgende Lebensversicherungen:

a) Risikoversicherung
   Sie hat ausschließlich die Vorsorge gegen das finanzielle Risiko eines vorzeitigen Todesfalles zum Ziel. Im Erlebensfall bei Ablauf sieht sie keine Leistungen vor.

b) Todesfall- und Erlebensfallversicherung
Die Versicherung wird - wenn der Versicherte nicht vorher gestorben ist und deshalb die Versicherungssumme fällig wurde - zu einem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt ausgezahlt (z.B. wenn der Versicherte sein 60. Lebensjahr vollendet hat).

c) Lebensversicherung auf zwei verbundene Leben
Sie wird in der Regel von Ehepaaren abgeschlossen. Stirbt einer der Vertragspartner, wird die Versicherungssumme an den überlebenden Partner ausgezahlt. Hier ist die zutreffende Ziffer für beide Personen einzutragen.

d) Ausbildungs-/Aussteuerversicherung
Beitragszahler und Versicherter ist hier ein Elternteil. Die Versicherung wird zu einem vereinbarten Termin ausgezahlt (z.B. voraussichtlicher Beginn des Studiums bzw. 25. Lebensjahr für die Aussteuerversicherung).

e) Private Rentenversicherung
Sie sichert dem Versicherten für das Alter ein zusätzliches Einkommen.

Hat ein Befragter eine oder mehrere Lebensversicherungen abgeschlossen, fragen Sie bitte nach der Gesamtversicherungssumme aus allen Verträgen. Bei privaten Rentenversicherungen ist als Versicherungssumme die 144-fache Monatsrente zugrunde zu legen.

Etwaige Zusatzleistungen, wie doppelte Todesfalleistung bei Unfalltod, Berufsunfähigkeitsrenten, Witwen- und Waisenrenten sowie Erhöhung der Versicherungssumme durch Gewinnanteile - Bonus - bleiben unberücksichtigt.

L. Unterhalt, Einkommen

5/35
Überwiegender Lebensunterhalt

Auch für Erwerbstätige muß die Erwerbstätigkeit nicht die überwiegende Unterhaltsquelle sein (z.B. Auszubildende beziehen oft ihren Lebensunterhalt von den Eltern).

Altersrentner, die noch erwerbstätig sind, können, je nach Umfang der Leistungen, überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Rente leben.

Für Betriebsrenten aus einer **betrieblichen Altersversorgung** vermerken Sie in den (wohl seltenen) Fällen, in denen diese die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen, die Signatur 3.

Ehefrauen, die z.B. aus einer **Tätigkeit mit geringem Umfang** ein zusätzliches Einkommen beziehen, von dem sie nicht allein leben können, geben hier "Unterhalt durch Ehemann" (4) an.

Regelmäßige Leistungen aus **Lebensversicherungen** (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker) sind als "Unterhalt aus eigenem Vermögen" (5) einzuordnen.

Stellt das **Erziehungsgeld** den überwiegenden Lebensunterhalt dar, so ist dies den "Sonstigen Unterstützungen" (7) zuzuordnen.

Bezieht eine Person in den neuen Bundesländern ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus **Altersübergangsgeld**, so ist hier ebenfalls "7" einzutragen.

Bei Personen, die sich aufgrund von Tarifvereinbarungen im **Vorruhestand** befinden, gilt das sog. Vorruhestandsgeld weder als Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch als Rente. Bezieht ein Haushaltsmitglied seinen überwiegenden Lebensunterhalt aus dem Vorruhestandsgeld, so ist "7" (Sonstige Unterstützungen (z.B. BAFöG, Vorruhestandsgeld)) einzutragen.

5/36 - 5/39
Öffentliche Rente, Pension

Hier sind alle Renten der einzelnen Haushaltsmitglieder anzugeben, auch wenn sie davon nicht ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten. Unterscheiden Sie nach eigenen Versichertenrenten und nach Witwen-, Waisenrenten u.ä.. Eine **eigene Rente** bezieht ein Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge zu einer Versicherung.

Wenn jemand mehrere Renten nebeneinander erhält, tragen Sie sie in der **Reihenfolge nach der Höhe des monatlichen Betrages** ein, getrennt nach eigener bzw. Witwen-, Waisenrente. Die Renten der **Gesetzlichen Rentenversicherung** (BfA, KRV, LVA) sind bei Dreifachbezug von Versichertenrenten vorrangig einzutragen.

Öffentliche Pensionen erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen. Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung werden hier nicht berücksichtigt.

Zu den **"übrigen öffentlichen Renten"** gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Zahlungen an Hinterbliebene sind in den Spalten "Witwen-, Waisenrenten, -pensionen usw." anzugeben.

Beachten Sie bitte auch, daß Kinder selbst (Halb-) Waisenrenten erhalten und diese Renten nicht Teil der Rente der Mutter sind.

(Halb-) Waisenrenten werden uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus besteht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Anspruch auf Waisenrente, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (bei Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes ggf. um diesen Zeitraum verlängerter Anspruch)
- ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der gesetzliche Anspruch auf Waisenrente ist von der Höhe des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens der Waise abhängig.

5/40 - 5/41
Sonstige öffentliche und private Einkommen

Wohngeld (0) kann nur eine Person im Haushalt beziehen. **Sozialhilfe** (1) erhält jedes einzelne Haushaltsmitglied, das die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so daß auch Kinder Bezieher von Sozialhilfe sein können.

Erziehungsgeld ist als "sonstige öffentliche Unterstützung" (3) einzutragen.

Auch der Bezug von **Altersübergangsgeld** (nur in den neuen Bundesländern) ist als Bezug "sonstiger öffentlicher Unterstützungen" (3) anzusehen.

Bezieher von **Vorruhestandsgeld** aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen den "Betriebsrenten" (4) zuzuordnen.

Leistungen aus **Versorgungswerken** für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker sind unter "Leistungen aus der Lebensversicherung" (7) einzutragen.

"Private Unterstützungen" (9) können z.B. auch die Zahlungen sein, mit denen Eltern ihre auswärts studierenden Kinder unterstützen, oder Stipendien sowie Alimentationszahlungen.

Auch kleine Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z.B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

Wenn jemand mehrere private Einkommen bezieht, tragen Sie diese bitte entsprechend ihrer Höhe ein.

5/42, 43
Nettoeinkommen

Tragen Sie bei dieser Frage bitte die **Summe aller Einkommensarten für jedes Haushaltsmitglied** - also auch für Kinder - ein.

Bitte beachten Sie, daß hier das **Netto**einkommen im **April 1995** zu berücksichtigen ist, also ohne Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge u.ä. Beträge.

Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen sind jedoch dem Nettoeinkommen zuzurechnen, ebenso Vorschüsse, ggf. der vom Arbeitgeber getragene Anteil einer Werkswohnungsmiete u.ä. Beträge.

Auch **Sachbezüge** (Naturalbezüge, Deputate) sind hier anzugeben. Erhält ein Haushaltsmitglied von seinem Arbeitgeber volle **Verpflegung** und/oder **Unterkunft**, so sind folgende Werte - ggf. zusätzlich zum Lohn - für die Sachbezüge einzusetzen:

Art des Sachbezuges	Monatlich	
	Altes Bundesgebiet	Neue Bundesländer
Verpflegung + Unterkunft einschl. Heizung und Beleuchtung	DM 654,--	DM 519,--
Verpflegung	DM 339,--	DM 339,--
Unterkunft mit Heizung und Beleuchtung	DM 315,--	DM 180,--

Wird die Verpflegung und Unterkunft nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so ist der Wert der Sachbezüge zu erhöhen:

1. Für die Ehefrau um 80 %
2. Für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %
3. Für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 %

Bitte beachten Sie, daß auch **Kinder** Einkünfte haben können. Gedacht ist hierbei an Waisenrenten, Alimentenzahlungen, Ausbildungsbeihilfen und Sozialhilfe.

Einkommen in **ausländischer** Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

Hat ein Haushaltsmitglied Einkommen **aus mehreren** der angeführten **Quellen**, so sind die einzelnen Beträge zu addieren.

Trennungsentschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Da **Selbständigen** oft nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, muß für diese Personen das Jahreseinkommen durch 12 geteilt werden.

Für **selbständige Landwirte bzw. Mithelfende Familienangehörige** ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung brauchen Sie keine Angabe zur Höhe des Einkommens zu machen (Signatur "50").

Die **wichtigsten Einkommensquellen** sind:

1. Lohn oder Gehalt
2. Gratifikation (13. Monatsgehalt); nur zu berücksichtigen, wenn im April gezahlt
3. Unternehmereinkommen
4. die in den Fragen 5/36 - 5/41 genannten Einkommensarten
5. Arbeitslosengeld/-hilfe
6. Kindergeld

Situation ein Jahr vor der Erhebung
Nur Vordruck 1 +E!

Mit der Erhebung von Daten über die Situation im Vorjahr können inzwischen eingetretene Veränderungen eindeutig als tatsächliche Veränderungen der Situation der Befragten festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt die Europäische Union für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen.

5/44 - 5/50
Wohnungswechsel

Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn der Wohnsitz Ende April 1994 nicht mit dem gegenwärtigen Wohnsitz übereinstimmt, also Frage **5/44** mit "Nein" beantwortet wurde.
Staat, Bundesland und Regierungsbezirk des früheren Wohnsitzes sind bei einem Wohnungswechsel immer vollständig anzugeben, auch wenn der Wohnungswechsel innerhalb desselben Regierungsbezirks erfolgte.

5/51 - 5/g
Beteiligung am Erwerbsleben, Erwerbstätigkeit Ende April 1994

Vgl. die Erläuterungen zu den entsprechenden Fragen zur gegenwärtigen Erwerbstätigkeit (**3/14**, **3/b**), siehe Seiten 29 bis 31.

IV. 3 Interviewervordruck 2

Freiwillige Auskunftserteilung

Als Ordnungsangaben sind der Regierungsbezirk, die Auswahlbezirksnummer und die laufende Nummer des Haushalts im Auswahlbezirk aus der Verteilungsliste zu übernehmen.

Achten Sie bitte darauf, daß die Reihenfolge der Personen mit der im Vordruck 1 bzw. 1 +E übereinstimmt.

Lfd. Nr. der Person im Haushalt

Die Angaben zu Geschlecht und Geburtsjahr, die von der Erhebungsliste zu übernehmen sind, können der Orientierung dienen.

Amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft

7/16 Amtlicher Bescheid

Aufgrund des Schwerbehindertengesetzes stellt das Versorgungsamt einen amtlichen Feststellungsbescheid aus, der den GdB bzw. den Grad der MdE in Prozent ausdrückt. Außer den Versorgungsämtern können auch andere Stellen eine Behinderung bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit feststellen.

Dazu gehören u.a.:

- Hauptfürsorgestellen (Gleichstellungsbescheide bis
- 1.5.1974)
- Berufsgenossenschaften
- Landesversicherungsanstalten bzw. Bundesversicherungs-
- anstalt
- öffentliche Dienststellen (nach Dienstunfällen)
- Entschädigungsbehörden (Bescheide über Rentenansprüche nach dem BEG)
- Wehrbereichsgebührnisämter (Bescheide über den Anspruch auf Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes)
- Verwaltungs- oder Sozialgerichte.

Schwerbehinderte besitzen in der Regel auch einen gültigen amtlichen Schwerbehinderten- oder Schwer-(kriegs-)beschädigtenausweis. Im folgenden sind darunter zu verstehen:

- die Ausweise über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, die seit 1.10.1979 ausschließlich von den Versorgungsämtern ausgestellt werden;
- die Ausweise für Schwerbehinderte und Schwer-(kriegs-) beschädigte, die vor dem 1.10.1979 auch von einer anderen Behörde als dem Versorgungsamt (insbesondere von den Fürsorgestellen) ausgestellt wurden;
- die besonderen Bescheinigungen über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, die von den Versorgungsämtern bis zum 20.6.1976 anstelle der Ausweise ausgestellt wurden.

Liegt **nur** ein Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes vor, so ist die Ziffer "1" einzutragen. Das Vorliegen eines gültigen Behindertenausweises ist dabei unerheblich.

Sofern **nur** ein Feststellungsbescheid mit Prozentangabe des GdB bzw. der MdE von einer anderen amtlichen Stelle als dem Versorgungsamt vorliegt, jedoch kein gültiger Behindertenausweis, so ist die Ziffer "2" (sonstiger amtlicher Bescheid) einzutragen. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn dieser sonstige amtliche Bescheid einen GdB bzw. einen Grad der MdE von unter 50 % aufweist. Liegt im vorgenannten Fall außerdem noch ein gültiger Behindertenausweis vor, dann ist die Ziffer "3" einzutragen.

Sind sowohl ein Bescheid des Versorgungsamtes als auch ein sonstiger amtlicher Bescheid vorhanden, so tragen Sie bitte die Ziffer "3" ein. Dabei ist es gleichgültig, ob sich die Bescheide auf die gleiche oder - bei Mehrfachbehinderten auf andere (weitere) Behinderungen beziehen. Das Vorliegen eines gültigem Behindertenausweises spielt ebenfalls keine Rolle.

Die Signierziffern 1 bis 3 sind demnach wie folgt zu vergeben:

Feststellungsbescheid liegt vor vom(n) ...	Gültiger amtlicher Ausweis[1] liegt vor	
	Ja	Nein
Versorgungsamt	1	1
sonstiger Stelle	3	2
Versorgungsamt **und** sonstiger Stelle	3	3

1) Hierzu zählen alle die zuvor genannten Ausweise, Bescheinigungen für Schwerbehinderte und Schwer(kriegs-) beschädigte.

Sofern derzeit weder ein Bescheid noch ein Behindertenausweis vorliegt, jedoch ein Antrag auf Feststellung der Behinderung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Versorgungsamt (oder einer anderen Stelle) gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist, so ist die Ziffer "4" anzugeben.

7/17,18
GdB bzw. Grad der MdE

Treffen mehrere Behinderungen zusammen, die alle durch eine Gesamtbeurteilung einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurden, so enthält der gültige Feststellungsbescheid dieser Behörde bzw. der darauf beruhende Behindertenausweis den zusammengefaßten GdB bzw. Grad der MdE. Dieser ist für die Eintragung im Erhebungsbogen maßgeblich.

Liegen dagegen Feststellungsbescheide mehrerer Stellen vor, so tragen Sie bitte den höchsten festgestellten GdB bzw. Grad der MdE ein. Weisen alle Bescheide den gleichen Prozentsatz aus, so ist dieser anzugeben.

"Nicht bekannt" ist nur dann einzutragen, wenn bereits ein Bescheid vorliegt, der Befragte den GdB bzw. den MdEGrad aber nicht kennt.

Krankheiten und Unfallverletzungen

7/19-33
Fragen zur Gesundheit

Für Personen, die zu dem Fragenblock "Krankheiten und Unfallverletzungen" (7/19-7/25) keine Auskunft geben, tragen Sie bitte "0" bei Frage 7/19 ein.

Beantwortet der gesamte Haushalt die Fragen des Fragenblockes "Krankheiten und Unfallverletzungen" (7/19-7/25) nicht, ist außerdem in Spalte 32 der Verteilungsliste "9" (keine Auskunft) einzutragen. Geben nur einzelne Haushaltsmitglieder keine Auskunft, wird in Spalte 32 der Verteilungsliste "1" (Auskunft) vermerkt.

7/19 - 25
Krankheiten und Unfallverletzungen

Im Gegensatz zu den Fragen des Grundprogramms, die sich grundsätzlich auf die Berichtswoche oder den Berichtsstichtag (Mittwoch in der Berichtswoche) beziehen, sind die Fragen über die Krankheit bzw. Unfallverletzung auf den Befragungstag bzw. auf die letzten vier Wochen, zurückgerechnet vom Befragungstag, an dem Sie das Interview durchführen, bezogen. Man bezeichnet diese Verfahrensweise als Erhebung mit einem "gleitenden Berichtszeitraum". Der Berichtszeitraum ist also nicht auf den Monat Mai festgelegt, sondern richtet sich nach dem Tag, an dem Sie das Interview durchführen. Von diesem Tag (Befragungstag) werden die vier Wochen des Berichtszeitraumes zurückgerechnet.

In die Erhebung sind also Personen einzubeziehen, die während des vierwöchigen Berichtszeitraumes - einschließlich Befragungstag - an mindestens einem Tag krank waren. Die Krankheit kann dabei

(1) vor dem Berichtszeitraum begonnen haben und am Befragungstag noch andauern
(2) vor dem Berichtszeitraum begonnen und im Berichtszeitraum geendet haben
(3) im Berichtszeitraum begonnen haben und am Befragungstag noch andauern
(4) im Berichtszeitraum begonnen und vor dem Befragungstag geendet haben
(5) am Befragungstag begonnen haben.

Für eine Person kann jeweils nur Krankheit **oder** Unfall angegeben werden. Beim Zusammentreffen von Krankheit und Unfallverletzung ist das einzutragen, was vom Befragten als am schwerwiegendsten betrachtet wird.

7/19
Krank/ unfallverletzt

Wird zu dieser Frage keine Auskunft erteilt bzw. mit "Nein" (9) geantwortet, bleiben die Fragen 7/20-7/25 unbeantwortet.

Eine Krankheit oder Unfallverletzung liegt dann vor, wenn eine Person sich während des Berichtszeitraumes in ihrem Gesundheitszustand so beeinträchtigt gefühlt hat oder noch fühlt, daß sie ihre übliche Beschäftigung nicht voll ausüben konnte oder kann (z.B. Spielen oder Kindergartenbesuch bei Kindern, Schulbesuch bei Kindern und Jugendlichen, Berufstätigkeit, Hausarbeit, Freizeittätigkeit bei nicht berufstätigen Personen). Dabei kommt es nicht darauf an, ob wegen der Beschwerden ein Arzt in Anspruch genommen wurde oder nicht. Wurde jedoch von einem Arzt oder Heilpraktiker eine Diagnose gestellt, nach der eine Behandlung notwendig ist, liegt in jedem Falle eine Krankheit vor. Hierbei kommt es - insbesondere bei langfristigen Leiden (z.B. Zuckerkrankheit, Bluthochdruck sind meist chronischer Art) - nicht darauf an, ob der Befragte in der Ausübung seiner gewöhnlichen Beschäftigung beeinträchtigt war oder nicht. Auch ein angeborenes Leiden und Körperbehinderung sind, wenn eine regelmäßige ärztliche Behandlung erfolgt, als Krankheit anzusehen.

Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett sind nicht als Krankheit anzugeben; damit verbundene Komplikationen, die zu einer wesentlichen Einschränkung der üblichen Tätigkeit führen oder ärztliche Behandlung erforderlich machen, gelten dagegen als Krankheit.

Unfälle sind plötzliche Ereignisse, die die Verletzung oder eine andere Beeinträchtigung der Gesundheit eines Mensch-

en verursachen (z.B. Gehirnerschütterung durch einen Sturz).

7/20
Andauern der Krankheit/ Unfallverletzung

Dauert die Krankheit/Unfallverletzung noch an - gleichgültig wann sie begonnen hat - ist diese Frage mit "Ja" zu beantworten, auch wenn die Krankheit erst am Befragungstag beginnt.

7/21
Dauer der Krankheit/ Unfallverletzung

Hier ist die Gesamtdauer der Krankheit/Unfallverletzung anzugeben, auch die außerhalb des Berichtszeitraumes (s. S. 72) liegende Zeit. Dauert die Krankheit noch an, ist der Zeitraum bis einschl. zum Befragungstag einzutragen.

Beispiel: Das Interview findet am 5. Mai statt. Die Krankheit begann am 11. März und dauert noch an. Die Dauer beträgt bis einschl. 5. Mai 55 Tage, d.h. die Kategorie "über 6 Wochen - 1 Jahr" trifft zu.

7/22 - 24
Behandlung, Arbeitsunfähigkeit

Diese Fragen beziehen sich nur auf eine Behandlung oder Arbeitsunfähigkeit in den letzten 4 Wochen vor der Befragung (einschl. Befragungstag).

7/22
Behandlung

Ambulante ärztliche Behandlung kann durch einen niedergelassenen Allgemein- oder Facharzt oder in der Ambulanz (Poliklinik) eines Krankenhauses vorgenommen werden.

Eine stationäre Krankenhausbehandlung liegt dann vor, wenn ein Haushaltsmitglied mindestens zu einer Übernachtung in ein Krankenhaus aufgenommen und dort verpflegt, ärztlich behandelt oder auf sonstige Art medizinisch oder pflegerisch betreut wurde.

Nicht zu den Krankenhäusern zählen Einrichtungen, in denen nur eine ärztliche Überwachung ohne regelmäßige ärztliche

Behandlung stattfindet (z.B. Anstalten zur Unterbringung Gebrechlicher oder Erholungsbedürftiger, Altersheime, Pflegeheime).

War oder ist eine Person in stationärer **und** ambulanter Behandlung, so ist die stationäre Behandlung vorrangig.

7/23
Dauer der stationären Behandlung

Diese Frage ist von allen zu beantworten, die in der Vorfrage "in stationärer Krankenhausbehandlung" angegeben haben.

Personen, die in den letzten 4 Wochen stationär behandelt wurden, am Befragungstag aber wieder entlassen waren, geben die Gesamtdauer der stationären Behandlung an. Ist der Krankenhausaufenthalt noch nicht beendet, so ist Ziffer "6" (noch andauernd) anzugeben.

7/24
Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähig sind Personen, die wegen ihrer Krankheit oder ihres Unfalls mindestens einen vollen Tag im Berichtszeitraum ihrer Arbeit nicht nachgehen konnten oder am Befragungstag nicht nachgehen können.

Für Personen, die in den letzten 4 Wochen für eine bestimmte Zeit arbeitsunfähig waren, aber am Befragungstag wieder arbeitsfähig sind, ist Signierziffer "1" einzutragen.

Personen, die am Befragungstag arbeitsunfähig sind, sei es, daß sie erst am Befragungstag arbeitsunfähig geworden sind, sei es, daß sie es bereits längere Zeit sind, erhalten die Signatur "2".

7/25
Art des Unfalls

Diese Frage richtet sich nur an die Personen, die in der Leitfrage 7/19 "unfallverletzt" (2) angegeben haben.

Als **Arbeits- oder Dienstunfall** gelten Unfälle, die Erwerbstätigen in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (am Arbeitsplatz)

zustoßen. Unfälle auf dem Weg zur bzw. von der Arbeit (Wegeunfälle) gehören nicht zu den Arbeits- oder Dienstunfällen, sondern zu den Verkehrsunfällen.

Verkehrsunfälle sind Unfälle im öffentlichen Verkehr und auf privaten Verkehrswegen. Dazu zählen alle Wegeunfälle, d.h. auch solche von Fußgängern ohne Beteiligung eines Fahrzeugs. Erfolgt der Verkehrsunfall in der Ausübung der Arbeit (z.B. Busfahrer) so ist "Arbeits-/Dienstunfall" einzutragen.

Zu den häuslichen Unfällen zählen die Unfälle im häuslichen Bereich (Wohngebäude einschl. Zugang, Hoffläche, Hausgarten, Garage), die sich bei hauswirtschaftlicher oder sonstiger Tätigkeit ereignen.

Nicht als häusliche Unfälle gelten Arbeitsunfälle im häuslichen Bereich (z.B. Elektriker, Briefträger, hauswirtschaftliche Bedienstete), dagegen aber Unfälle von Hausfrauen bei ihrer Tätigkeit.

Zu den **Freizeitunfällen** gehören Unfälle, die sich bei als Freizeitbeschäftigung ausgeübtem Sport und Spiel, bei einer Hobbytätigkeit oder einer sonstigen Freizeitbeschäftigung ereignen. Unfälle von Berufssportlern gelten als Arbeits-/Dienstunfall, Sport- oder Spielunfälle in der Schule oder im häuslichen Bereich als sonstige Unfälle bzw. häusliche Unfälle.

Die Kategorie **"sonstiger Unfall (einschl. Schulunfall)"** umfaßt alle sonst nicht zuzuordnenden Fälle. Hierzu zählen auch Unfälle, die sich bei einer schulischen Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes ereignen, nicht aber Unfälle auf dem Schulweg, die als Wegeunfälle den Verkehrsunfällen zuzurechnen sind.

Rauchgewohnheiten

7/26
Gegenwärtiges Rauchen

Unter regelmäßigem Rauchen wird tägliches Rauchen verstanden, auch wenn es sich nur um geringe Tabakmengen handelt.

7/27
Früheres Rauchen

Hier ist nur dann eine Angabe zu machen, wenn Frage 7/26 mit "Nein" beantwortet wurde.

7/28,29
Alter bei Rauchbeginn

Es ist hier das Alter einzutragen, in dem **erstmals** mit **regelmäßigem** Rauchen (tägliches Rauchen, auch wenn nur geringe Tabakmengen) angefangen wurde.

7/30
Tabakart

Falls mehrere Tabakarten geraucht werden (wurden), ist die überwiegende Art anzugeben.

7/31
Täglicher Zigarettenkonsum

Die Anzahl der täglich gerauchten Zigaretten ist von all denen, die gegenwärtig überwiegend Zigaretten rauchen bzw. gegenwärtig Nichtraucher sind, aber früher überwiegend Zigaretten rauchten (d.h. Angabe in 7/26 oder 7/27 = 1 bzw. 2 sowie in 7/30 = 1), anzugeben.

Dabei ist von den gegenwärtigen Rauchern die z.Zt. täglich gerauchte Zigarettenanzahl anzugeben, von den Nichtrauchern die in dem Zeitraum, in dem sie regelmäßig - und zwar überwiegend Zigaretten - rauchten.

Verwendung von Jodsalz

7/32, 33
Verwendung von Jodsalz

Eine zu geringe Jodaufnahme kann zu einer Vergrößerung der Schilddrüse führen. Jodiertes Speisesalz trägt zur Erhöhung der Jodaufnahme bei.

Diese Befragung soll Auskunft darüber geben, inwieweit diese Vorsorgemöglichkeit bekannt ist und genutzt wird bzw. ob eine verstärkte Aufklärung hierüber erforderlich ist.

V. Rechtsgrundlagen

V.1

Gesetz durch Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt

(Mikrozensusgesetz)

Vom 10. Juni 1985

(BGBl. I S. 955)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt wird in den Jahren 1985 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Die Ergebnisse sind Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.

(2) In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

§ 3

Merkmale

(1) Der Mikrozensus erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 4, der Durchführung der Stichprobe dienen (Hilfsmerkmale).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur getrennt von den Erhebungsmerkmalen auf gesonderte für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen werden, soweit sie nach § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

§ 4

Ordnungsnummern

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 und 6 über Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit enthalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich erfragt:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz); Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang (Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Haushalt; Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie; Art der Verwandtschaft; Schwägerschaft der Familienmitglieder eines Haushalts); Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug; Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit;
2. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche; Arbeitslosigkeit; Nichterwerbstätigkeit; Kind im Vorschulalter; Schüler, Student;
   a) für Erwerbstätige:

      Regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes: für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich: Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen);

b) für Arbeitslose und Arbeitsuchende:

Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitssuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Umstände);

c) für Nichterwerbstätige:

frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt sowie arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit;

d) für Kinder im Vorschulalter:

Besuch von Kindergärten;

e) für Schüler und Studenten:

Art der besuchten Schule oder Hochschule;

3. Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten, Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-. Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützung; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Deutsche Mark;

4. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Versicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

5. Anzahl der Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen; Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder; Beginn und benutztes Verkehrsmittel; bei Auslandsreisen außerdem: Zielland; bei Inlandsreisen außerdem: Art; Ziel; Dauer und Unterkunftsart

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1985 im Abstand von zwei Jahren erfragt:

1. ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten oder in der letzten Erwerbstätigkeit; Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes: Stellung im Beruf; Berufs- und Betriebswechsel;

2. höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; Art, Dauer und Abschluß der schulischen und praktischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung; Hochschulabschluß nach Art und Hauptfachrichtung;

3. bei Ausländern: Aufenthaltsdauer, Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;

4. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum, Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung, Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit sechs und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Baualtersgruppe; Leerstehen der Wohnung;

bei vermieteten Wohnungen außerdem:
Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten; Emäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung;

bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer außerdem:

Art und Jahr des Erwerbs

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:

1. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten:
Gemeinde der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte

ab 1985 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

2. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art und Dauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken;

3. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und

Grad der Behinderung

ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

4. Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen

ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 6
Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;

3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal Name der Arbeitsstätte nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 7
Erhebungsstellen

Erhebungsstellen für den Mikrozensus sind die statistischen Ämter der Länder.

§ 8
Interviewer

(1) Für die Erhebung sollen Interviewer eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) Die Interviewer dürfen die aus der Interviewertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Interviewertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Interviewertätigkeit.

(3) Die Interviewer müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft),
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Interviewertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(4) die Interviewer sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Interviewertätigkeit haben sich die Interviewer auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(5) die Interviewer sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, das Leerstehen der Wohnung, den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(6) Die Interviewer sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 9
Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
2. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 Abs.1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nr. 1 Auskunftspflichtigen.

(2) Personen mit mehreren Wohnungen sind für jede ausgewählte Wohnung auskunftspflichtig nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Auskünfte über das Merkmal Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 10
Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 und 6 hinausgehen. Den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Interviewer oder schriftlich beantwortet werden.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantworten.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

a) unverzüglich dem Interviewer auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
b) innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für Personen eines Haushalts in

verschlossenem Umschlag genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewertätigkeit sind die Angaben nach § 8 Abs. 5 Satz 1 auf Verlangen des Interviewers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 6 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens vier Jahre nach Durchführung des jährlichen Mikrozensus zu vernichten.

(3) Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Nummer des Auswahlbezirkes zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt sowie Haushalt und Wohnung durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind. Die Nummer des Auswahlbezirks ist nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 2 Abs. 2 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 2 Abs. 2 verwendet werden. Sie dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte herangezogen werden.

§ 12

Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu unterrichten über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung (§ 1),
2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 9 Abs.4),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 3),
6. Trennung und Löschung (§ 11) und
7. Rechte und Pflichten der Interviewer (§§ 8, 10 Abs. 5).

§ 13

Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung

(1) Zur Prüfung, ob in künftigen Mikrozensuserhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, werden zusätzlich in den Jahren 1985 bis 1987 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung im Rahmen der Erhebungsmerkmale des § 5 mit einem Auswahlsatz bis zu 0.25 vom Hundert der Bevölkerung durchgeführt.

(2) Den Testerhebungen sind alternative Verfahren zugrunde zu legen. Hierbei dürfen über die Hilfsmerkmale nach § 6 hinaus weitere nicht personenbezogene Merkmale erfaßt werden, die der Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung dienen.

(3) Bei der Festlegung der alternativen Verfahren nach Absatz 2 und der methodischen Auswertung der Testerhebungen wirkt ein wissenschaftlicher Beirat mit. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Hochschullehrern auf dem Gebiet der Statistik und zwei Vertretern der Sozialforschung. Der Beirat wird vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Statistischen Gesellschaft berufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Für die Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertungen übermitteln die Meldebehörden den Erhebungsstellen auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den auf der Grundlage der Zufallsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgewählten Gebäuden wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand.

(5) Die Merkmale nach den Absätzen 1,2 und 4 sowie die bei den Testerhebungen zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen mit Ausnahme der Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Ordnungsnummern einschließlich der Nummer des Auswahlbezirks und die Merkmale nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit sie einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale ermöglichen, spätestens am 31. Dezember 1990 zu löschen.

(6) Die Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 sind gesondert aufzubewahren. Die Daten und Hilfsmerkmale sowie die Erhebungsvordrucke sind spätestens zwei Jahre nach Aufbereitung der letzten Erhebung nach Absatz 1 zu vernichten.

(7) Zu unterrichten ist über Zweck, Art und Umfang der Testerhebung, die statistische Geheimhaltung sowie über die Löschung und Vernichtung nach den Absätzen 5 und 6.

(8) Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, sind unverzüglich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes, die Merkmale nach § 9 Abs. 4 zu erweitern, für die die Auskünfte freiwillig sind.

§ 14
Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften

(1) Die §§ 2 bis 12 und 15 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenumgebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt. Die Merkmale in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1) sind auch insoweit, als sie über die Merkmale dieses Gesetzes hinausgehen, den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 12 und 15 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftserteilung entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

§ 15
Verbot der Reidentifizierung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.

§ 16
Strafvorschrift

Wer entgegen § 15 Abs. 2, auch In Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2, Merkmale oder Daten zusammenführt, sobald die Merkmale nach § 15 Abs. 1 auf für maschinelle Weiterverbreitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 17
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkundet.

Bonn, den 10. Juni 1985

Der Bundesprasident
Weizsacker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

V.2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

Vom 17. Dezember 1990

(BGBl. I S. 2837)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Jahreszahlen „1985 bis 1990" durch „1991 bis 1995" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt sowie die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung bereitzustellen."

2. In § 3 Abs. 2 wird „oder § 13 Abs 5" gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „150" durch „300" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Nr. 4 wird hinter den Worten „1 vom Hundert der Bevölkerung" das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

   c) In Absatz 2 wird im Einleitungssatz die Jahreszahl „1985" durch „1991" ersetzt.

   d) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Eltern" das Semikolon gestrichen.

   e) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

   f) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Jahreszahl „1985" durch „1991" ersetzt.

   g) In Absatz 3 Nr. 3 und 4 wird die Jahreszahl „1986" jeweils durch „1992" ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert

   a) In Absatz 1 wird die Nummernbezeichnung 1 gestrichen und Satz 1 wie folgt gefaßt:

   "Auskunftspflichtig sind zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. ";

   in Satz 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

   b) Nummer 2 wird gestrichen.

   c) In Absatz 2 sind die Worte „Nr. 1 und 2" zu streichen.

   d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Auskünfte über die Merkmale Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz in § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig."

5. § 13 wird gestrichen.

6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1)" durch die Worte "der Verordnung (EWG) Nr. 3044/89 des Rates vom 6. Oktober 1989 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 (ABl. EG Nr. L 292/2)" ersetzt.

7. Es wird folgender § 16a neu eingefügt:

   „§ 16a

   §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) finden keine Anwendung."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

V.3 Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung)

Vom 14. Juni 1985

(BGBl. I S. 967)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Mikrozensusgesetzes wird der Inhalt der Fragen wie folgt festgelegt:

1 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

1.1 Gemeindename;

1.2 Hauptwohnung; Vorhandensein einer weiteren Wohnung In der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West);

1.3 Zahl der Haushalte in der Wohnung;

1.4 Zahl der Personen im Haushalt:

1.5 Angabe der Zugehörigkeit der Person zur ausgewählten Wohnung;

1.6 Angabe der Zugehörigkeit der Person zum ausgewählten Haushalt;

1.7 mit der ersten Person in der Erhebungsliste (bzw. dessen Ehegatte) verwandt oder verschwägert:

Ehegatte; (Schwieger-) Sohn/-Tochter; Enkel, Urenkel; Vater, Mutter; Großvater, -mutter. sonstige verwandte oder verschwägerte Person; nicht verwandt oder verschwägert;

1.8 Veränderung des Haushalts seit der letzten Befragung durch:

Geburt; Zuzug; Tod; Fortzug;

1.9 Baualtersgruppe der Wohnung (soweit erstmals in die Erhebung einbezogen):

vor 1972; 1972 oder später;

1.10 Geschlecht;

männlich; weiblich;

1.11 Geburtsjahr.

1.12 Geburtsmonat:

Januar-Mai; Juni-Dezember;

1.13 Familienstand:

ledig; verheiratet; verwitwet; geschieden;

1.14 Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe;

1.15 Staatsangehörigkeit (land):

Deutsch; Algerien; Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien und Nordirland; Irland (Rep.); Italien; Jugoslawien; Luxemburg; Marokko; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen: Portugal; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; Tunesien; Ungarn; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); übriges Ausland (einschließlich sonstige britische Staatsangehöngkeit); staatenlos.

2 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

2.1 Erwerbs- oder Berufstätigkeit In der Berichtswoche:

regelmäßig; gelegentlich; nicht erwerbs- oder berufstätig;

2.1.1 Für Erwerbstätige:

a) Tätigkeit: Vollzeit; Teilzeit;

b) Gründe für Teilzeittätigkeit:

Schulausbildung oder sonstige Aus- und Fortbildung; Krankheit, Unfallfolgen; Vollzeittätigkeit nicht zu finden; Vollzeittätigkeit nicht gewünscht; sonstiges;

c) Arbeitsvertrag: befristet; nicht befristet;

d) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;

e) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;

f) Grund für den Unterschied zwischen tatsächlich und normalerweise geleisteter Arbeitszeit:

Krankheit, Kur, Heilstättenbehandlung; Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft; Urlaub, Dienstbefreiung; Arbeitsstreitigkeiten; Schlechtwetterlage; Kurzarbeit; Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet (auch gleitende Arbeitszeit); Teilnahme an Schulausbildung, Aus- und Fortbildung außerhalb des Betriebes; Feiertag; sonstige Gründe bei geringerer Arbeitszeit; Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit); Überstunden; sonstige Gründe bei höherer Arbeitszeit;

g) Stellung im Beruf:

Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Mithelfender in einem vom Haushalt selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;

h) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;

2.1.2 Für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich Angaben zur zweiten Erwerbstätigkeil:

a) Stellung Im Beruf:

Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter; Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/ Berufssoldat einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei);

b) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;

c) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und –tage;

d) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;

2.1.3 Für Arbeitslose und Arbeitssuchende:

a) Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe:

arbeitslos mit Arbeitslosengeld/-hilfe; arbeitslos ohne Arbeitslosengeld/ -hilfe; nicht arbeitslos;

b) Arbeitssuche als Nichterwerbstätiger:

nach Entlassung; eigener Kündigung; freiwilliger Unterbrechung; Übergang in den Ruhestand; sonstiges; nicht arbeitssuchend;

Arbeitssuche als Erwerbstätiger:

wegen bevorstehenden Verlusts oder Beendigung der gegenwärtigen Tätigkeit; z. Z. nur Übergangstätigkeit; Suche nach 2. Tätigkeit; bessere Arbeitsbedingungen gesucht; sonstiges; nicht arbeitssuchend;

c) Arbeitssuche (z. Z. bzw. in den letzten vier Wochen) durch:

Arbeitsamt; private Vermittlung; Aufgabe von Inseraten; Bewerbung auf Inserate; direkte Bewerbung; persönliche Verbindung; sonstiges; Suche noch nicht aufgenommen; Suche abgeschlossen (Arbeitsaufnahme in Kürze);

d) Arbeitssuche seit:

weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; 1/2 bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 1/2 Jahren; 1 1/2 bis unter 2 Jahren; 2 und mehr Jahren;

e) Art der gesuchten Tätigkeit:

Tätigkeit als Selbständiger;

Tätigkeit als Arbeitnehmer:

nur Vollzeittätigkeit; nur Teilzeittätigkeit; Vollzeittätigkeit gegebenenfalls Teilzeittätigkeit; Teilzeittätigkeit gegebenenfalls Vollzeittätigkeil; sonstiges;

f) verfügbar für eine neue Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen:

verfügbar;

nicht verfügbar wegen:

Krankheit; Ausbildung; noch bestehender Tätigkeit; sonstiges;

2.1.4 Für Nichterwerbstätige

a) Frühere Erwerbstätigkeit:

erwerbstätig gewesen; noch nie erwerbstätig gewesen;

b) Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit vor weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; 1/2 bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 1/2 Jahren; 1 1/2 bis unter 2 Jahren; 2 bis unter 3 Jahren; 3 und mehr Jahren;

c) bei Beendigung einer früheren Tätigkeit in den letzten drei Jahren:

wichtigster Grund für die Beendigung der letzten Tätigkeit:

Entlassung; befristeter Arbeitsvertrag; Kündigung; Ruhestand vorzeitig nach Vorruhestandsregelung oder Arbeitslosigkeit; Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen; Ruhestand aus Alters- und sonstigen Gründen; Wehr-/Zivildienst; persönliche Gründe (auch Studium); sonstiges;

d) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit;

e) Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit:

Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm.-/techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;

2.2 Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:

Besuch von:

Kindergarten/-hort; Grund-, Haupt-, Volksschule; Real-/Berufsaufbauschule; Gymnasium / Fachoberschule; Integrierte Gesamtschule; Berufsfachschule, Berufsgrundbildungs-, Berufsvorbereitungsjahr; Fachschule; Fachhochschule; Hochschule; Berufsschule;

3 Zu § 5 Ab s. 1 Nr. 3

3.1 Überwiegender Lebensunterhalt:

Erwerbs-/Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld/-hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatte oder andere Angehörige; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen (z. B BAföG);

3.2 Art der öffentlichen Rente, Pension, u. ä.:

3.2.1 erste und ggf. zweite eigene (Versicherten-) Rente, Pension u. ä.:

Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

3.2.2 erste und ggf. zweite Witwen-, Waisenrente. - pension u. ä.:

Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung: Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

3.3 Art aber sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen:

Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützungen; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen; Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen;

3.4 Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:

unter 300,- DM; 300,- bis unter 450,- DM; 450,bis unter 600,- DM; 600,- bis unter 800.- DM; 800,- bis unter 1 000,- DM; 1 000,- bis unter 1 200,- DM; 1 200,- bis unter 1 400,- DM; 1 400,- bis unter 1 600,- DM; 1 600,- bis unter 1 800,- DM; 1 800,- bis unter 2000,- DM; 2000,- bis unter 2200,- DM; 2 200.- bis unter 2 500,-; 2 500,- bis unter 3000,- DM; 3000,- bis unter 3 500,- DM; 3 500,- bis unter 4 000,- DM; 4 000,- bis unter 4 500,- DM; 4 500,- bis unter 5000,- DM; 5000,- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen.

4 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

4.1 Krankenversicherung, -versorgung:

Ortskrankenkasse; Betriebskrankenkasse (einschließlich der der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums), See-Krankenkasse; Innungskrankenkasse; Bundesknappschaft; Ersatzkasse; landwirtschaftliche Krankenkasse; ausländische Krankenkasse und Sozialversicherung Berlin (Ost); private Krankenversicherung; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem lastenausgleich, freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;

4.2 Versicherungsverhältnis:

selbstversichert:

pflichtversichert; freiwillig versichert; als Rentner versichert; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich; Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;

mitversichert bei:

Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;

4.3 zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz:

vorhanden; nicht vorhanden;

4.4 gesetzliche Rentenversicherung:

4.4.1 in der Berichtswoche pflichtversichert:

in der Arbeiterrentenversicherung: in der Knappschaftlichen Rentenversicherung: in der Angestelltenrentenversicherung; in der Berichtswoche nicht pflichtversichert:

4.4.2 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche pflichtversichert:

in der Arbeiterrentenversicherung: in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht pflichtversichert;

4.4.3 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche freiwillig versichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung: in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht freiwillig versichert;

4.4.4 sonstige Zahlung von Beiträgen seit dem 1, Januar 1924:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Handwerkerversicherung; keine sonstige Beitragszahlungen.

6 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

6.1 Ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten Erwerbstätigkeit, für Nichterwerbstätige in der letzten Erwerbstätigkeit;

6.2 überwiegend ausgeübte Tätigkeit:

technische Anlagen steuern, bedienen, einrichten oder warten; Anbauen, Züchten, Hegen, Gewinnen/Abbauen/Fördern, Verarbeiten/Bearbeiten, Kochen, Bauen/Ausbauen, Installieren, Montieren; Reparieren, Ausbessern, Restaurieren, Erneuern; Kaufen/Verkaufen, Kassieren, Vermitteln, Kunden beraten, Verhandeln; Werben; Schreibarbeiten/Schriftwechsel, Formulararbeiten, Kalkulieren/Berechnen, Buchen, Programmieren, Arbeiten am Terminal, Bildschirm; Analysieren, Messen/Prüfen, Erproben, Forschen, Planen, Konstruieren, Entwerfen/Gestalten, Zeichnen; Disponieren, Koordinieren, Organisieren, Führen/Leiten, Management; Bewirten, Beherbergen, Bügeln, Reinigen/ Abfall beseitigen, Packen, Verladen, Transportieren/Zustellen, Sortieren/ Ablegen, Fahrzeug steuern; Sichern, Bewachen, Gesetze/Vorschriften anwenden/ auslegen, Beurkunden; Erziehen/lehren/ Ausbilden, Beratend helfen, Pflegen/Versorgen, Medizinisch/Kosmetisch behandeln, Publizieren, Unterhalten, Vortragen, Informieren;

6.3 Betriebsabteilung, Werksabteilung:

Fertigung, Produktion, Montage; Instandhaltung, Reparatur, Betriebsmittelerstellung; Arbeitsvorbereitung/-organisation, Kontrolle, Prüfungen; Entwicklung, Konstruktion, Forschung, Design, Musterbau; Materialwirtschaft/-ausgabe, Beschaffung, Lager, Einkauf, Verkauf, Absatz. Marketing, Kundenbetreuung, Werbung, PR; Finanzierung, Rechnungs-/Rechtswesen, Datenverarbeitung, Statistik, Schreibdienst, Auftragsbearbeitung, Sachverwaltung; Personalwesen, Ausbildung, Medizinische Betreuung, Sozialpflege; Geschäfts-/ Amtsleitung, Direktion; keine Tätigkeit in einer der genannten Abteilungen, keine Untergliederung des Betriebs/der Behörde in Abteilungen;

6.4 Stellung im Betrieb:

Auszubildender, Praktikant, Volontär; Selbständiger mit bis zu 4 Beschäftigten oder alleinschaffend; Selbständiger mit 5 und mehr Beschäftigten;

Angestellter, Beamter, Arbeiter, mithelfender Familienangehöriger;

Büro-, Schreibkraft, angelernter Arbeiter/Nicht-Facharbeiter; Verkäufer, Bearbeiter, Facharbeiter, Geselle; Sachbearbeiter, Vorarbeiter, Kolonnen-, Schichtführer; herausgehobene, Qualifizierte Fachkraft, Meister, Polier, Schachtmeister; Sachgebietsleiter/Referent, Handlungsbevollmächtigter; Abteilungsleiter, Prokurist; Direktor, Amts-, Betriebs-/Werksleiter, Geschäftsführer;

6.5 Wechsel des ausgeübten Berufs in den letzten beiden Jahren:

gewechselt; nicht gewechselt;

6.6 Wechsel des Betriebs, der Firma usw. in den letzten beiden Jahren:

gewechselt; nicht gewechselt;

7 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2

7.1 Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:

Volks- (Haupt-)schulabschluß; Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß; Fachhochschulreife; allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur/Fachabitur);

7.2 letzter beruflicher Ausbildungsabschluß:

kein beruflicher Ausbildungsabschluß; Abschluß einer Lehr-/ Anlernausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß; berufliches Praktikum;
Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluß; Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß); Hochschulabschluß;

7.3 berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige zusätzliche praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren;

am Arbeitsplatz, im Betrieb; bei einer Industrie- und Handelskammer usw.; in besonderen Fortbildungs-/Umschulungsstätten; an einer berufsbildenden Schule/Hochschule; durch Fernunterricht; auf andere Art; keine berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren,

7.4 Dauer der Fortbildung, Umschulung, sonstigen praktischen Berufsausbildung:

unter 1 Monat: 1 bis unter 6 Monate: 6 bis unter 12 Monate: 1 bis unter 2 Jahre: 2 Jahre und mehr; zur Zeit noch andauernd;

7.5 Hauptfachrichtung des Hochschul-/Fachhochschulabschlusses.

8 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3

Für Ausländer:

8.1 Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West):

hier geboren; Zuzug 1949 und früher:

bei Zuzug 1950 und später:

Zuzugsjahr:

8.2 Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder unter 18 Jahren:

unter 6 Jahren; 6 bis unter 10 Jahren; 10 bis unter 16 Jahren; 16 bis unter 18 Jahren;

8.3 Ehegatte:

im Ausland lebend; nicht im Ausland lebend;

8.4 für Ledige:

im Ausland lebende Eltern:

Mutter; Vater, Mutter und Vater; keine im Ausland lebenden Eltern.

10 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

Bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten:

10.1 Lage der Arbeitsstätte; Schule, Hochschule:

innerhalb der Wohnsitzgemeinde; in einer anderen Gemeinde des gleichen Bundeslandes; in einem anderen Bundesland; im Ausland;

10.2 Bundesland, in dem die Arbeitsstätte, Schule oder Hochschule liegt;

10.3 hauptsächlich für die längste Wegstrecke benutztes Verkehrsmittel:

Bus; U-/S-Bahn, Straßenbahn; Eisenbahn; Pkw-Selbstfahrer; Pkw-Mitfahrer; Krad/Moped/Mofa;

Fahrrad; zu Fuß; sonstiges; kein Verkehrsmittel (z. B. da gleiches Grundstück);

10.4 Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:

unter 10 km; 10 bis unter 25 km; 25 bis unter 50 km; 50 km und mehr; wechselnder Arbeitsplatz; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück);

10.5 Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:

unter 10 Minuten; 10 bis unter 30 Minuten; 30 bis unter 60 Minuten; 60 Minuten und mehr; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück);

11 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2

Für die in den letzten 4 Wochen kranken/unfallverletzten Personen:

11.1 Krankheit oder Unfallverletzung eines Haushaltsmitgliedes in den letzten vier Wochen:

krank; unfallverletzt; nicht krank bzw. unfallverletzt; keine Auskunft erteilt;

11.2 Dauer der Krankheit/Unfallverletzung:

1 bis 3 Tage; 4 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 4 Wochen; über 4 Wochen bis 6 Wochen; über 6 Wochen bis 1 Jahr; über 1 Jahr; noch andauernd;

11.3 Art des Unfalls:

Arbeit-/Dienstunfall (ohne Wegeunfall); Verkehrsunfall (einschließlich Wegeunfall); häuslicher Unfall; Freizeitunfall (Sport/Spiel/sonstige Freizeitbeschäftigung); sonstiger Unfall (einschließlich Schulunfall);

11.4 Art der Behandlung:

in ambulanter Behandlung beim Arzt in ambulanter Behandlung im Krankenhaus; in stationärer Krankenhausbehandlung;

11.5 Dauer einer stationären Behandlung:

1 bis 3 Tage; über 3 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 3 Wochen; über 3 Wochen; noch andauernd;

11.6 Arbeitsunfähigkeit:

noch andauernd; beendet.

12 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 3

12.1 Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid:

Bescheid des Versorgungsamtes/amtlicher Schwer(kriegs-)beschädigten-, Schwerbehindertenausweis; sonstiger amtlicher Bescheid (z.B. Rentenbescheid; Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung; sowohl Bescheid/ Ausweis des Versorgungsamtes usw. als auch sonstiger amtlicher Bescheid; Antrag gestellt aber noch keinen Bescheid; keine amtlich festgestellte Behinderung;

12.2 Grad der amtlich festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit:

bis 29 %; 30 bis 49 %; 50 bis 59 %; 60 bis 69 %; 70 bis 79 %; 80 bis 89 %; 90 bis 99 %; 100 %; nicht bekannt.

13 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4

13.1 Bei Angestellten, Arbeitern und

Auszubildenden: betriebliche Altersvorsorge;

Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse mit eigenen Beiträgen; Ruhegeldzusage des Arbeitgebers; Pension-; Unterstützungskasse ohne eigene Beiträge; Lebensversicherung durch Betrieb; freiwillige Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; gemischter Typ; unbekannter Typ; nicht vorhanden; nicht bekannt;

13.2 Höhe einer Lebensversicherung (ohne Sterbegeldversicherung):

unter 5000,- DM; 5000,- DM bis unter 10000,- DM; 10000,- bis unter 20000,- DM; 20000,- bis unter 30000,- DM; 30000,- bis unter 50 000,- DM; 50 000,- bis unter 100000,- DM; 100 000,- DM und mehr; keine Lebensversicherung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Benin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

V.4 Erste Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Vom 21. April 1986

(BGBl. I S. 436)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.12 werden die Worte „Januar-Mai; Juni-Dezember;" durch die Worte „Januar-April; Mai-Dezember;" ersetzt.

2. In Nummer 11.6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer 11.7 eingefügt:

   „11.7 Vorsorge gegen Krankheiten:

   a) Teilnahme an einer Schluckimpfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis):
      teilgenommen; nicht teilgenommen; nicht bekannt;

   b) Jahr der letzten Schluckimpfung:
      Jahreszahl (letzte zwei Stellen) eintragen."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süssmuth

V.5 Zweite Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Vom 28. Februar 1989

(BGBl. I S. 342)

Für Artikel 1 auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) und für Artikel 2 auf Grund des § 5 Abs. 4 Satz 1 Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 436), wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nummer 6.4 wird eingefügt:

   „6.4 Merkmale des Arbeitsplatzes:

   a) Schichtarbeit: ständig; regelmäßig; gelegentlich;
   b) Art der Schichtarbeit: Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht, Tagschicht, sonstige Schichteinteilung; regelmäßig; gelegentlich;
   c) Nachtarbeit (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr): ständig; regelmäßig; gelegentlich;
   d) Zahl der bei Nachtarbeit geleisteten Arbeitsstunden je Nacht;
   e) Samstagsarbeit: ständig; regelmäßig: gelegentlich;
   f) Sonn- und Feiertagsarbeit: ständig; regelmäßig; gelegentlich."

2. Die bisherigen Nummern 6.4 bis 6.6 werden Nummern 6.5 bis 6.7.

3. In Nummer 11.7 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

   „ a) Verwendung von jodiertem Speisesalz im Haushalt:

   ja; nein; nicht bekannt;

   b) wenn nein oder nicht bekannt, Angabe des Grundes:

   keine Kenntnis von jodiertem Speisesalz ; keine Kenntnis von der Bedeutung des jodierten Speisesalzes zur Gesundheitsvorsorge; sonstiges."

4. Es wird folgende Nummer 11.8 eingefügt:

   „11.8 Krankheitsrisiken:

   a) gegenwärtig Raucher: regelmäßig;

   gelegentlich;

   b) früher Raucher: regelmäßig; gelegentlich;
   c) niemals Raucher:
   d) für gegenwärtige und frühere Raucher: überwiegende Art des Rauchens: Zigaretten; Zigarren/Zigarillos; Pfeifentabak; Alter bei Rauchbeginn;
   e) für gegenwärtige und frühere Zigarettenraucher: Zahl der täglich gerauchten Zigaretten; weniger als 5; 5 bis 20; 21 bis 40; 41 und mehr.“

Artikel 2

Die Erhebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Mikrozensusgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 9 Mikrozensusverordnung werden im Jahre 1989 ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Mikrozensusgesetzes und § 27 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Februar 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

V.6 Dritte Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Vom 12. April 1991

(BGBl. I S. 902)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S 2837), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 28 Februar 1989 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Worte „einschließlich Berlin (West)" gestrichen.

2. In Nummer 1.9 werden die Worte „vor 1972; 1972 oder später" durch die Worte „vor 1987; 1987 bis 1990; 1991 oder später" ersetzt.

3. Nummer 1.15 wird wie folgt gefaßt:

   „Staatsangehörigkeit (Land):

   Bundesrepublik Deutschland; Albanien; Belgien; Bulgarien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien; Irland; Italien; Jugoslawien; Luxemburg; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; UdSSR; Ungarn; sonstiges Europa; Algerien; Marokko; Tunesien; sonstiges Afrika; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); Kuba; sonstiges Nord- und Mittelamerika; Südamerika; Iran; sonstiger Naher Osten (z. B. Irak, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien); Indien; Pakistan; Vietnam; sonstiges Südasien (z.B. Afghanistan, Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Thailand); Japan; Korea; Philippinen; sonstiges Ostasien (z. B. China, Hongkong, Indonesien, Macao); übrige Welt; staatenlos."

4. In Nummer 2.1 werden nach dem Wort „gelegentlich;" die Worte „sozialversicherungsfrei (geringfügig) beschäftigt;" eingefügt.

5. Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

   „Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:

   Besuch von:

   Kindergarten/-krippe/-hort; allgemeinbildende Schule:

   Klassenstufe 1 bis 4; Klassenstufe 5 bis 10; Klassenstufe 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe); berufliche Schule; Fachhochschule; Hochschule."

6. In Nummer 3.2.1 und 3.2.2 werden jeweils nach dem Wort „Unfallversicherung;" die Worte „Rente aus der Sozialversicherung der ehemaligen DDR;" eingefügt.

7. Nummer 3.4 wird wie folgt gefaßt:

   „Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:

   unter 300,- DM; 300,- DM bis unter 600,- DM; 600,- DM bis unter 1000,- DM; 1000,- DM bis unter 1400,- DM; 1400,- DM bis unter 1800,- DM; 1800,- DM bis unter 2200,- DM; 2200,- DM bis unter 2500,- DM; 2500,- DM bis unter 3000,- DM; 3000,- DM bis unter 3500,- DM; 3500,- DM bis unter 4000,- DM; 4000,- DM bis unter 4500,- DM; 4500,- DM bis unter 5000,- DM; 5000,- DM bis unter 5500,- DM; 5500,- DM bis unter 6000,- DM, 6000,- DM bis unter 6500,- DM; 6500,- DM bis unter 7000,- DM; 7000,- DM bis unter 7500,- DM; 7500,- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen."

8. In Nummer 4.1 werden die Worte „und Sozialversicherung Berlin (Ost)" gestrichen.

9. In Nummer 4.2 werden die Worte „mitversichert bei:

   Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;" durch die Worte „als Familienangehöriger (Ehegatte/Kind) versichert;" ersetzt

10. Nummer 5 wird gestrichen.

11. In Nummer 6.5 werden nach dem Wort „Geschäftsführer;" die Worte "Mitglied einer Produktionsgenossenschaft;" angefügt.

12. Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:

    „Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:

    kein Schulabschluß; Haupt-(Volks-)schulabschluß; Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß; Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR; Fachhochschulreife; allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur);".

13. In Nummer 7.2 werden nach den Worten "Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluß;" die Worte "Abschluß einer Fachschule in der ehemaligen DDR;" eingefügt.

14. In Nummer 8.1 werden die Worte "einschließlich Berlin (West)" gestrichen.

15. Nummer 9 wird gestrichen.

16. An Nummer 10.1 werden nach den Worten „im Ausland;" die Worte „entfällt, da kein Pendler;" angefügt

17. In Nummer 121 werden die Worte „Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid," durch die Worte „Feststellung des Grades der Behinderung durch amtlichen Bescheid," ersetzt.

18. Nummer 12.2 wird wie folgt gefasst:
„Amtlich festgestellter Grad der Behinderung:

bis unter 25; 25 bis unter 30; 30 bis unter 40; 40 bis unter 50; 50 bis unter 60; 60 bis unter 70; 70 bis unter 80; 80 bis unter 90; 90 bis unter 100; 100; nicht bekannt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 12. April 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

V.7 Auszug aus

a. Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENEuOG) Vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)

(35) In § 1 Nr. 4.1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. April 1991 (BGBl. I S. 902) geändert worden ist, werden in der Klammer die Wörter „der Deutschen Bundesbahn" durch die Wörter „des Bundeseisenbahnvermögens" ersetzt.

b. Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG) Vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)

(23) In § 1 Nr. 4.1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 35 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden in der Klammer die Wörter "der Deutschen Bundespost" durch die Wörter "gemäß Postsozialversicherungsorganisationsgesetz" ersetzt.

V.8 Auszug *) aus
VERORDNUNG (EWG) Nr. 3711/91 DES RATES
vom 16. Dezember 1991
zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 351/1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Periodizität der Erhebung

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend "Eurostat" genannt), führt für die Kommission im Frühjahr eines jeden Jahres, beginnend 1992, eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, nachstehend "Erhebung" genannt, durch

Artikel 2

Erhebungseinheiten

(1) Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung Ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staates haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Doppelzählungen von Personen mit mehreren Wohnsitzen vermieden werden.

(2) Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt.

Fälle, in denen ein Haushaltsmitglied für andere Haushaltsmitglieder Auskunft erteilt, sind besonders zu kennzeichnen.

Artikel 3

Repräsentativität der Stichprobe

(1) Die nationalen statistischen Ämter führen die Erhebung im Rahmen der nationalen Erhebungen durch und sorgen dafür, daß die Stichprobe der Haushalte gemäß Artikel 2 Absatz 1 nach dem in den jeweiligen Mitgliedstaaten üblichen Verfahren so konzipiert wird, daß sie denselben Umfang hat wie die Stichprobe für die nationale Erhebung.

(2) Um eine zuverlässige Grundlage für die vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene sowie auf der Ebene der Mitgliedstaaten und spezifischer Regionen zu schaffen, wird der Stichprobenplan so gestaltet, daß sichergestellt wird, daß für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler auf der Ebene II der NUTS (oder auf vergleichbarer Ebene) höchstens 8 % beträgt, wobei vom Designeffekt für die Variable „Arbeitslosigkeit" auszugehen ist.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Bedingung ausgenommen.

(3) Die nationalen statistischen Ämter sorgen dafür, daß mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen wird und daß ein Anteil von mindestens einem Viertel In die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen werden kann.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser bei den Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Die Mitgliedstaaten erteilen Eurostat alle von ihm gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4

Erhebungsmerkmale

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf folgende Merkmale:

a) *demographischer Hintergrund:* Beziehung zur Bezugsperson im Haushalt, Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtsdatum innerhalb des Jahres, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Jahren, Geburtsland;

b) *Erwerbstätigkeit:* Erwerbstätigkeit in der Berichtswoche, Gründe dafür, daß trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde;

c) *Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit:* Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig der örtlichen Betriebseinheit, Beruf, Zahl der Personen, die in der örtlichen Betriebseinheit arbeiten, Land der Arbeitsstätte, Region der Arbeitsstätte, Jahr des Arbeitsbeginns beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger, Monat dieses Arbeitsbeginns, Unterscheidung Vollzeit-/ Teilzeittätigkeit, unbefristete/ befristete Tätigkeit, Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit des befristeten Arbeitsvertrags, normalerweise geleistete Arbeitsstunden, tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlich geleisteten von den normalerweise geleisteten Arbeitsstunden, Schichtarbeit, Abendarbeit, Nachtarbeit, Samstagsarbeit, Sonntagsarbeit, Arbeit zu Hause, Suche nach einer anderen Tätigkeit und Gründe dafür;

d) *Angaben über die zweite Erwerbstätigkeit:* mehr als eine Erwerbstätigkeit, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig der örtlichen Betriebseinheit, Beruf, tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, regelmäßige/gelegentliche Tätigkeit;

e) *bisherige Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen:* frühere Erwerbstätigkeit, Jahr der letzten Erwerbstätigkeit, Monat der letzten Erwerbstätigkeit, wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit, Stellung im Beruf während der letzten Erwerbstätigkeit, Wirtschaftszweig der örtlichen Betriebseinheit, in dem die Person zuletzt

gearbeitet hat, während der letzten Erwerbstätigkeit ausgeübter Beruf;

f) *Arbeitssuche:* Arbeitssuche bei Personen ohne Erwerbstätigkeit während der Berichtswoche, Art der gesuchten Tätigkeit, Dauer der Arbeitssuche, wahrend der letzten vier Wochen hauptsächlich angewandte Methode der Arbeitssuche, Zeitpunkt des letzten Kontakts mit einer öffentlichen Arbeitsvermittlung, um Arbeit zu finden, Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit bei Personen, die nicht auf Arbeitssuche sind, Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb der nächsten zwei Wochen, Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche (oder vor Beginn der neuen Erwerbstätigkeit), Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung;

g) *Situation der Nichterwerbspersonen:* Situation der Personen, die weder eine Erwerbstätigkeit haben noch danach suchen;

h) *schulische und berufliche Bildung:* schulische und berufliche Bildung In den letzten vier Wochen, Zweck der in den letzten vier Wochen erhaltenen Ausbildung, Gesamtdauer der Ausbildung, übliche Zahl der Ausbildungsstunden pro Woche, höchstes abgeschlossenes Niveau einer allgemeinbildenden Schule, höchstes Niveau der abgeschlossenen beruflichen Bildung oder des Studiums;

i) *Situation ein Jahr vor der Erhebung:* Erwerbstätigkeit, Stellung Im Beruf, Wirtschaftszweig der örtlichen Betriebseinheit, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, Land des Wohnsitzes, Region des Wohnsitzes;

j) *technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:* Jahr der Erhebung, Berichtswoche, Mitgliedstaat, Region, Grad der Verstädterung, laufende Nummer des Haushalts, Art des Haushalts, Art des Anstaltshaushalts, Art der Beteiligung an der Erhebung, Hochrechnungsfaktor, Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung, Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung.

(2) Eurostat legt nach Anhörung des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom (1) eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften nach dem Verfahren des Artikels 8 der vorliegenden Verordnung eine Kodierungsliste mit den Merkmalen der Erhebung gemäß Absatz 1 fest und veröffentlicht sie.

Artikel 5

Durchführung der Erhebung

(1) Die Erhebung wird von den nationalen statistischen Ämtern nach der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Kodierungsliste durchgeführt.

Sie sorgen dafür, daß die Fragen in logischer Reihenfolge gestellt und so formuliert werden, daß in Zusammenarbeit mit Eurostat größtmögliche Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden.

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6

Übermittlung und Veröffentlichung

(1) Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens neun Monate nach Ende der Erhebung bei den Haushalten die ordnungsgemäß überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

(2) Eurostat übernimmt die Aufbereitung, Auswertung und Verbreitung der Ergebnisse der Erhebung.

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten können in Abstimmung mit Eurostat die jeweiligen Ergebnisse verbreiten.

Artikel 7

Statistikgeheimnis

(1) Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden.

Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke und Ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

(2) Die vertrauliche Behandlung der Eurostat übermittelten Angaben wird durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften geregelt (1)

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABL Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(1) ABL Nr. L 151 vom 15.6.1990, S. 1.

V.9 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG)

Vom 22. Januar 1987

(BGBl. I S. 462)

§ 15
Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämter des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu ersteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserstellung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16
Geheimhaltung

(1) Einzelangaben oder persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundestatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2 Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen. wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnen den Rechtsvorschrift besteht.
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und n statistischen Ergebnissen dargestellt sind.
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffene zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

§ 26
Überleitungsvorschrift

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist....

V.10 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ...,
5. ...,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 201 Abs. 1).

Schlagwortverzeichnis

..... Seite
Abendarbeit 35
Abweichende Arbeitszeit, Grund 33
Altersübergangsgeld 18,21,21,54,56,63,65
Altersvorsorge, betriebliche .....
Angestellter 30, 56
Arbeiter 30
Arbeitsamt, letzter Kontakt (nur 2+E) 23
Arbeitslos 21
Arbeitslose 18,54,56
Arbeitsort 42
Arbeitsstätte (nur 2+ E) 42
Arbeitsstätte, Bundesland (nur 2+E) ..... .42
Arbeitsstätte, Ort (nur 2+E) ..... .42
Arbeitsstätte, Regierungsbezirk (nur 2+E) ..... .42
Arbeitsstätte. Staat (nur 2+E) ..... .42
Arbeitsuche, Dauer 23
Arbeitsuche, Erwerbstätige 21
Arbeitsuche, Nichterwerbstätige 21
Arbeitsvertrag 32
Arbeitszeit, normale 32
Arbeitszeit, tatsächlich 33
Art der Arbeitsuche 22
Ausbildungsabschluß. beruflicher (nur 2+E).....49
Ausbildungsdauer (nur 2+E) 52
Ausbildungsstunden (nur 2+E) 52
Ausbildungszweck (nur 2+E) 51
Ausländer 13
Auszubildende 30
Baualter 5, 10
Beamter 30, 56
Beendigung der Erwerbstätigkeit 25
Beendigungsgrund 25
Befragungsergebnis 6
Befristete Tätigkeit, Dauer (nur 2+E) 32
Beruf, ausgeübter 29
Berufswechsel 43
Betriebliche Altersvorsorge .....
Betriebsgröße (nur 2+E) 42
Betriebswechsel 43
Dauer der Ausbildung (nur 2+E) 11
Einkommen 66
Einkommen, öffentliche und private.. 65
Erwerbstätigkeit 18
Erwerbstätigkeit, zweite 43
Erwerbstätigkeitswunsch (nur 2+E). 26
Erziehungsurlaub 18,33,54,56,59,63,65
Familienstand 11
Familienzusammenhang 12

..... Seite
Feiertagsarbeit 35
Firma. Betrieb (Name) 27
Fortbildung in den letzten
vier Wochen (nur 2+E) 51
Freiwillig versichert, Rentenversicherung 59
Frühschicht.. 37
Geringfügige Beschäftigung 20
Geringfügige Beschäftigung 20, 56
Grund für abweichende Arbeitszeit 33
Hauptwohnung 14
Haushaltsgröße 4
Haushaltsmantelbogen 7
Haushaltsnummer 4
Heimarbeit (nur 2+E) 38
Heimatland 13
Hinterbliebenenrente 64
Kindererziehungszeiten 56, 59
Kontakt zum Arbeitsamt, letzter (nur 2+E) 23
Krankenkasse, Art 53
Krankenversicherung, zusätzliche 55
Krankenversicherungsverhältnis 54
Lage der Arbeitsstätte (nur 2+E) 42
Landwirtschaft, Mithilfe 19
Latent versichert, Rentenversicherung 59
Lebenspartner (nur 2+E) 12
Lebensunterhalt, überwiegender 63
Lebensversicherung 61
Mithelfender Familienangehöriger 30, 56
Nachtarbeit 36
Nachtschicht.. 37
Nettoeinkommen 66
Öffentliche Einkommen 65
Öffentlicher Dienst.. 27
Personenzahl 4
Pflichtversicherung, Rentenversicherung 56
Private Einkommen 65
Rentenbezug 64
Rentenversicherung 56
Rentenversicherung seit 1.1.1924 59
Sachbezüge 66
Samstagsarbeit 35
Schichtarbeit 37
Schulabschluß, allgemeinbildender
(nur 2+E) 47,47
Schulbesuch 15
Selbständiger 30,56
Situation im Vorjahr 68
Situation vor Arbeitsuche 24
Sonntagsarbeit 35

Spätschicht 37
Staatsangehörigkeit. 12
Stellung im Beruf 30
Stellung im Betrieb 41
Tätigkeit als 30
Tätigkeitsmerkmale 39
Tagschicht 37
Teilzeittätigkeit 32
Überwiegend ausgeübte Tätigkeit 39
Überwiegender Lebensunterhalt 63
Umschulung in den letzten vier Wochen
(nur 2+E) 51
Veränderung der Person 11
Veränderung des Haushalts 5
Verfügbarkeit.. ..... 23, 23
Verfügbarkeit (Nicht Arbeitsuchende)
(nur 2+E) 26
Vollzeit-/Teilzeittätigkeit 32
Vorjahressituation 68
Vorruhestand 18, 21, 54,56, 63,65
Wehrdienstleistende 14, 30,56
Weiterbildung seit 1993 50
Werksabteilung 41
Wirtschaftszweig 29
Wohnung, weitere 14
Wohnungsnummer 4
Wunsch nach Erwerbstätigkeit (nur 2+E) 26
Zivildienstleistende 29, 29, 30, 56
Zusatzversicherung, Krankenversi-
cherung 55
Zweck der Ausbildung (nur 2+E) 51
Zweite Erwerbstätigkeit 43